

Pflichtveröffentlichung gemäß
§ 27 Abs. 3 S. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 Wertpapiererwerbs- und
Übernahmegesetz (WpÜG)

LEONI

Gemeinsame begründete Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats

der

LEONI AG
Marienstraße 7
90402 Nürnberg

**gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG
zum freiwilligen öffentlichen Erwerbsangebot in Form eines Teilangebots
(Barangebot)**

der

Pierer Industrie AG
Edisonstraße 1
4600 Wels, Österreich,

an

die Aktionäre der LEONI AG
vom 30. Juli 2021

Aktien der LEONI AG:
Zum Verkauf eingereichte Aktien der LEONI AG:

ISIN: DE0005408884
ISIN: DE000A3E5CS4

INHALTSVERZEICHNIS

DEFINITIONSVERZEICHNIS	7
1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER STELLUNGNAHME	8
1.1. Rechtliche und tatsächliche Grundlagen.....	8
1.2. Stellungnahme des zuständigen Betriebsrats.....	9
1.3. Veröffentlichung dieser Stellungnahme und mögliche Änderungen des Angebots	10
1.4. Eigenverantwortliche Prüfung durch die LEONI Aktionäre	10
1.5. Hinweise für LEONI Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere in den USA.....	12
2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU LEONI UND ZUR BIETERIN	13
2.1. LEONI AG.....	13
2.1.1 Rechtliche Grundlagen	13
2.1.2 Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats	14
2.1.3 Kapital- und Aktionärsstruktur	15
2.1.4 Struktur und Geschäftstätigkeit des LEONI Konzerns	16
2.1.5 Strategie von LEONI	19
2.1.6 Geschäftsentwicklung und ausgewählte Finanzkennzahlen.....	20
2.1.7 Liquiditäts- und Finanzierungssituation	23
2.1.8 Restrukturierungskonzept und Liquiditäts-, Finanzierungs- und weitere Risiken.....	24

2.1.9	Erwartungen für das Geschäftsjahr 2021	26
2.1.10	Weitere Berichte und Mitteilungen.....	27
2.2.	Bieterin	28
2.2.1	Rechtliche Grundlagen der Bieterin.....	28
2.2.2	Geschäftstätigkeit der Pierer Gruppe	29
2.3.	Die Beteiligung der Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnder Personen an LEONI, Angaben zu Wertpapiergeschäften.....	29
2.3.1	Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen	29
2.3.2	Beteiligung der Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnder Personen an LEONI.....	29
2.3.3	Angaben zu Wertpapiergeschäften	30
3.	INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT.....	31
3.1.	Durchführung des Angebots.....	31
3.2.	Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots	31
3.3.	Prüfung durch die BaFin und Veröffentlichung der Angebotsunterlage	31
3.4.	Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland	32
3.5.	Hintergrund des Angebots und Befassung durch Vorstand und Aufsichtsrat	32
3.6.	Wesentlicher Inhalt des Angebots.....	33
3.6.1	Angebotspreis	33
3.6.2	Annahmeerklärung und Umbuchung innerhalb der Annahmefrist, Rechtsfolgen der Annahme und Abwicklung des Angebots	34
3.6.3	Annahmefrist, Verlängerung der Annahmefrist.....	34
3.6.4	Rücktrittsrechte	35

3.6.5	Vollzugsbedingungen	35
3.6.6	Verzicht auf Vollzugsbedingungen.....	37
3.6.7	Handel mit zum Verkauf eingereichten LEONI Aktien	37
3.6.8	Abwicklung und Erhalt der Angebotsge genleistung; Überzeichnung	37
3.6.9	Anwendbares Recht.....	38
3.6.10	Veröffentlichungen	38
3.7.	Finanzierung des Angebots.....	39
3.8.	Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage	39
4.	ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG	41
4.1.	Art und Höhe der Gegenleistung	41
4.2.	Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung.....	41
4.2.1	Vergleich mit historischen Börsenkursen	42
4.2.2	Berücksichtigung des Wertpotenzials von LEONI im Rahmen einer Discounted-Cash-Flow-Analyse	43
4.2.3	Bewertung mithilfe von Bewertungsmultiplikatoren von als relevant erachteten börsennotierten Unternehmen	44
4.2.4	Analystenmeinungen	45
4.2.5	PWP Opinion	46
4.2.6	Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Ge genleistung	49

5.	ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN SOWIE VORAUSSICHTLICHE FOLGEN FÜR LEONI.....	51
5.1.	Ziele und Absichten in der Angebotsunterlage.....	51
5.1.1	Künftige Geschäftstätigkeit von LEONI	51
5.1.2	Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen von LEONI	51
5.1.3	Vorstand und Aufsichtsrat von LEONI.....	51
5.1.4	Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen...	52
5.1.5	Sitz von LEONI, Standort wesentlicher Unternehmensteile	52
5.1.6	Mögliche Struktur- und Kapitalmaßnahmen	53
5.1.7	Künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Pierer Gruppe	53
5.2.	Bewertung der Ziele der Bieterin und der voraussichtlichen Folgen	53
5.2.1	Künftige Geschäftstätigkeit von LEONI, Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen	53
5.2.2	Sitz der Gesellschaft und Standorte	54
5.2.3	Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats von LEONI	54
5.2.4	Mögliche Folgen für die Arbeitnehmer, ihre Beschäftigungsbedingungen und ihre Arbeitnehmervertretungen bei LEONI	55
5.2.5	Mögliche Strukturmaßnahmen	55
5.2.6	Mögliche Sperrminorität der Bieterin	55
5.2.7	Mögliche faktische Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung von LEONI.....	56
5.2.8	Mögliches Entstehen eines sog. faktischen Konzerns	57
5.2.9	Mögliche Interessensdivergenz zwischen der Bieterin und anderen LEONI Aktionären	57
5.2.10	Künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Pierer Gruppe	57

5.2.11	Finanzielle Folgen für LEONI.....	58
6.	MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE LEONI AKTIONÄRE.....	61
6.1.	Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Angebots.....	61
6.2.	Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Angebots	63
7.	BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN.....	65
8.	INTERESSENLAGEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUF SICHTSRATS	67
8.1.	Besondere Interessenlagen von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats	67
8.2.	Vereinbarungen mit Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats	67
8.3.	Keine geldwerten oder sonstigen Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot.....	67
9.	ABSICHTEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUF SICHTSRATS, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN	68
10.	EMPFEHLUNG	69

DEFINITIONSVERZEICHNIS

A		M	
AktG	8	MESZ	8
Angebot	8	P	
Angebotspreis	8	Pierer Gruppe	29
Angebotsunterlage	8	Prime Standard	14
Annahmefrist	35	PWP	42
Aufsichtsrat	8	PWP Opinion	46
B		S	
BaFin	31	Stellungnahme	8
Beherrschende Unternehmen	28	T	
Bieterin	8	Tender Offer Statement	12
C		U	
Clearstream	14	USA	11
E		V	
EUR	8	Vorstand	8
G		W	
Gesellschaft	8	WCS	17
I		WpHG	15
IDW	47	WpÜG	8
L		WpÜG-AngebotsVO	31
LEONI	8	WSD	17
LEONI Aktien	8	X	
LEONI Aktionäre	8	XETRA	14
LEONI Konzern	8		

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER STELLUNGNAHME

Die Pierer Industrie AG mit Sitz in Wels, Österreich, (die "**Bieterin**") hat am 30. Juli 2021 gemäß § 14 Abs. 2 und Abs. 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes ("**WpÜG**") die Angebotsunterlage i.S.d. § 11 WpÜG (die "**Angebotsunterlage**") für ihr freiwilliges öffentliches Erwerbsangebot in Form eines Teilangebots (das "**Angebot**") an die Aktionäre der LEONI AG, mit Sitz in Nürnberg, Deutschland, ("**LEONI**" oder die "**Gesellschaft**", und zusammen mit ihren verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. Aktiengesetz ("**AktG**") der "**LEONI Konzern**", und die Aktionäre von LEONI die "**LEONI Aktionäre**") zum Erwerb von bis zu 3.135.218 auf den Namen lautenden Stückaktien von LEONI mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie einschließlich aller mit diesen Aktien zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots verbundenen Rechte, insbesondere dem Dividendenbezugsrecht (ISIN: DE0005408884 / WKN: 540888 (die "**LEONI Aktien**") gegen Zahlung einer baren Gegenleistung in Höhe von EUR 12,50 pro LEONI Aktie (der "**Angebotspreis**"), veröffentlicht.

Die Angebotsunterlage wurde dem Vorstand von LEONI (der "**Vorstand**") am 30. Juli 2021 übermittelt. Der Vorstand hat die Angebotsunterlage unverzüglich an den Aufsichtsrat von LEONI (der "**Aufsichtsrat**") und an den durch Tarifvertrag gemäß § 3 Betriebsverfassungsgesetz gebildeten Betriebsrat von LEONI weitergeleitet.

Vorstand und Aufsichtsrat geben hiermit eine gemeinsame begründete Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG (die "**Stellungnahme**") zu dem Angebot der Bieterin ab. Der Aufsichtsrat und der Vorstand haben die Stellungnahme jeweils am 13. August 2021 beschlossen. Im Zusammenhang mit der Stellungnahme weisen Vorstand und Aufsichtsrat vorab auf Folgendes hin:

1.1. Rechtliche und tatsächliche Grundlagen

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft eine begründete Stellungnahme zu einem Übernahmeangebot und jeder seiner Änderungen abzugeben. Die Stellungnahme kann gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft abgegeben werden. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich in Bezug auf das Angebot der Bieterin für eine gemeinsame Stellungnahme entschieden. Diese Stellungnahme wird ausschließlich nach deutschem Recht abgegeben.

Zeitangaben in dieser Stellungnahme werden, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, in Mitteleuropäischer Sommerzeit ("**MESZ**") gemacht. Die Währungsangabe "**EUR**" bezieht sich auf die Währung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Art. 3 Abs. 4 des Vertrags über die Europäische Union. Soweit Begriffe wie "zur-

zeit", "derzeit", "momentan", "jetzt", "gegenwärtig" oder "heute" verwendet werden, beziehen sich diese Angaben, soweit nicht anders angegeben, auf das Datum der Veröffentlichung dieser Stellungnahme, d.h. auf den 13. August 2021.

Sämtliche in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen, Prognosen, Einschätzungen, Werturteile, Bewertungen, in die Zukunft gerichteten Aussagen und Absichtserklärungen basieren auf den Informationen, über die Vorstand und Aufsichtsrat am Tage der Veröffentlichung dieser Stellungnahme verfügten, bzw. spiegeln ihre zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen oder Absichten wider. Zukunftsbezogene Aussagen drücken Absichten, Ansichten oder Erwartungen aus und unterliegen bekannten und unbekanntem Risiken und Unsicherheiten. Worte wie "abzielen", "werden", "erwarten", "beabsichtigen", "abschätzen", "antizipieren", "planen", "ermitteln" oder ähnliche Ausdrücke weisen auf zukunftsbezogene Aussagen hin. Vorstand und Aufsichtsrat gehen zwar davon aus, dass die in solchen zukunftsbezogenen Aussagen enthaltenen Erwartungen auf berechtigten und nachvollziehbaren Annahmen basieren und nach bestem Wissen und Gewissen zum heutigen Tag zutreffend und vollständig sind. Die zugrundeliegenden Annahmen und Absichten können sich aber nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Stellungnahme aufgrund politischer, wirtschaftlicher, rechtlicher oder sonstiger Ereignisse ändern und die zukünftigen Entwicklungen und Ereignisse können wesentlich von den Erwartungen abweichen.

Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen keine Aktualisierung dieser Stellungnahme und übernehmen keine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Stellungnahme, soweit solche Aktualisierungen nicht nach deutschem Recht verpflichtend sind.

Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen über die Bieterin, die mit ihr gemeinsam handelnden Personen und das Angebot basieren auf den in der Angebotsunterlage enthaltenen und anderen öffentlich zugänglichen Informationen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht in der Lage sind, die von der Bieterin in der Angebotsunterlage genannten Absichten zu überprüfen. Es ist nicht auszuschließen, dass die Bieterin ihre angegebenen Absichten ändert und die in der Angebotsunterlage veröffentlichten Absichten nicht umgesetzt oder anders umgesetzt werden.

1.2. Stellungnahme des zuständigen Betriebsrats

Der zuständige Betriebsrat der Zielgesellschaft kann gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG dem Vorstand eine Stellungnahme zu dem Angebot übermitteln, die der Vorstand gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG seiner Stellungnahme beizufügen hat.

Der zuständige Betriebsrat von LEONI hat dem Vorstand mitgeteilt, dass er beabsichtigt, keine eigene Stellungnahme abzugeben und hat dem Vorstand bis zur Veröffentlichung dieser Stellungnahme keine eigene Stellungnahme übermittelt.

1.3. Veröffentlichung dieser Stellungnahme und mögliche Änderungen des Angebots

Diese Stellungnahme sowie etwaige Ergänzungen und / oder zusätzliche Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots werden gemäß § 27 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet auf der Website der Gesellschaft unter

<https://www.leoni.com/de/investor-relations/begruendete-stellungnahmen/>

in deutscher Sprache und unter

<https://www.leoni.com/en/investor-relations/reasoned-statements/>

in unverbindlicher englischer Übersetzung veröffentlicht. Kopien der Stellungnahmen werden bei LEONI AG, Marienstraße 7, 90402 Nürnberg (Bestellung per Telefon +49 911 2023 134 oder E-Mail an invest@leoni.com unter Angabe einer Postadresse für den Postversand) zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die Veröffentlichung sowie die Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe werden durch Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Für die englischen Übersetzungen dieser Stellungnahme und etwaiger Ergänzungen oder zusätzlicher Stellungnahmen wird keine Gewähr der Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen. Maßgeblich sind ausschließlich die deutschen Fassungen.

1.4. Eigenverantwortliche Prüfung durch die LEONI Aktionäre

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die in dieser Stellungnahme enthaltene Beschreibung des Angebots keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Wertungen und Empfehlungen des Vorstands und des Aufsichtsrats binden die LEONI Aktionäre in keiner Weise. Soweit diese Stellungnahme auf das Angebot oder die Angebotsunterlage Bezug nimmt, diese zitiert, zusammenfasst oder wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise, durch die Vorstand und Aufsichtsrat sich weder das Angebot noch die Angebotsunterlage zu eigen machen noch eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Angebots und der Angebotsunterlage übernehmen.

Das Angebot der Bieterin richtet sich gemäß Ziffer 1.6. und 4.1 der Angebotsunterlage an alle in- und ausländischen LEONI Aktionäre.

Die Bieterin führt unter Ziffer 1.6 der Angebotsunterlage aus, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und den Vereinigten Staaten von Amerika ("USA") rechtlichen Beschränkungen oder zusätzlichen Anforderungen unterliegen kann. Die Bieterin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und den USA nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

Jedem LEONI Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen, sich eine Meinung zu dem Angebot zu bilden und erforderlichenfalls die für ihn notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Jeder LEONI Aktionär muss unter Würdigung der Gesamtsituation, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung über die zukünftige Entwicklung des Wertes und des Börsenpreises der LEONI Aktien eine eigenständige Entscheidung treffen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang er das Angebot annimmt. Bei dieser Entscheidung sollten sich die LEONI Aktionäre aller ihnen zur Verfügung stehenden Informationsquellen bedienen und ihre individuellen Belange ausreichend berücksichtigen. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Verantwortung für diese Entscheidung der LEONI Aktionäre. Sofern die LEONI Aktionäre das Angebot annehmen, sind sie selbst dafür verantwortlich, die in der Angebotsunterlage beschriebenen Voraussetzungen und Bedingungen einzuhalten.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass LEONI Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, prüfen sollten, ob diese Annahme mit etwaigen rechtlichen Verpflichtungen, die sich aus den persönlichen Verhältnissen ergeben (z.B. Sicherungsrechten an den Aktien, Verkaufsbeschränkungen oder Haltefristen), vereinbar ist. Solche individuellen Verpflichtungen können Vorstand und Aufsichtsrat nicht prüfen und / oder bei ihrer Empfehlung berücksichtigen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen, dass insbesondere alle Personen, die die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten oder die das Angebot annehmen möchten, aber den Wertpapiergesetzen einer anderen Rechtsordnung als der der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sich über die jeweilige Rechtslage informieren und in Übereinstimmung mit dieser verhalten. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den LEONI Aktionären, soweit erforderlich, individuelle steuerliche und rechtliche Beratung einzuholen.

1.5. Hinweise für LEONI Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere in den USA

Die Bieterin weist in der Angebotsunterlage unter Ziffer 1.2 darauf hin, dass sich für LEONI Aktionäre mit (Wohn-)Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Rechten und Ansprüchen ergeben könnten, die nach einem anderen Recht des Landes entstehen, in denen sich der Wohnsitz befindet. Insoweit verweist die Bieterin darauf, dass LEONI ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und auch einige oder alle Führungskräfte und Organmitglieder möglicherweise ihren Wohnsitz in einem anderen Land als dem jeweiligen Wohnsitzland der betreffenden LEONI Aktionäre haben. Es ist unter Umständen nicht möglich, ein ausländisches Unternehmen oder dessen Führungskräfte bzw. Organmitglieder vor einem Gericht im eigenen Wohnsitzland aufgrund von Verstößen gegen Gesetze des eigenen Wohnsitzlandes zu verklagen. Des Weiteren können sich Schwierigkeiten ergeben, ein ausländisches Unternehmen und dessen verbundene Unternehmen zu zwingen, sich einem im Wohnsitzland der LEONI Aktionäre ergangenen Gerichtsurteil zu unterwerfen.

Diese Stellungnahme wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland abgegeben. Sie stellt keine Stellungnahme gemäß Section 14 (d) (1) oder 13 (e) (1) Securities Exchange Act 1934 in seiner aktuellen Fassung in Verbindung mit den darunter anwendbaren General Rules and Regulations ("**Tender Offer Statement**") dar. Vorstand und Aufsichtsrat weisen die LEONI Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in den USA ferner darauf hin, dass diese Stellungnahme entsprechend einem in der Bundesrepublik Deutschland marktüblichen Format und Aufbau erstellt wurde, welche von dem in den USA üblichen Format und Aufbau eines Tender Offer Statements abweichen. Zudem unterscheidet sich der Inhalt dieser Stellungnahme von den Pflichtangaben eines Tender Offer Statements nach US-amerikanischem Recht. Vorstand und Aufsichtsrat weisen ferner darauf hin, dass weder die US-amerikanische Securities and Exchange Commission noch die Wertpapieraufsichtsbehörde eines Einzelstaates der USA über die Genehmigung dieser Stellungnahme entschieden oder diese Stellungnahme vor ihrer Veröffentlichung geprüft hat.

2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU LEONI UND ZUR BIETERIN

2.1. LEONI AG

2.1.1 Rechtliche Grundlagen

LEONI ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Nürnberg, Deutschland, und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter HRB 202. Die Geschäftsadresse der Gesellschaft lautet Marienstraße 7, 90402 Nürnberg. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens ist

- (a) die Entwicklung, Herstellung, Lieferung und der Vertrieb von sowie der Handel mit
 - (i) elektrischen, elektronischen und elektromechanischen Systemen, Komponenten und Modulen insbesondere für die Automobilindustrie und andere Industrien,
 - (ii) Leitern und Verbindungssystemen für die Übertragung, Wandlung und Speicherung von Leistung, Signalen und Daten sowie
 - (iii) sonstigen verwandten Produkten, Komponenten, Systemen, Anlagen und Lösungen;
- (b) die Tätigkeit auf dem Gebiet der Informationstechnologie (einschließlich elektronischer Datenverarbeitung und -übertragung sowie der Entwicklung, Bereitstellung und des Vertriebs von und des Handels mit Software, Plattformen und selbstlernenden Systemen) für Zwecke des Energie- und Datenmanagements;
- (c) die Erbringung von Dienstleistungen aller Art im Zusammenhang mit den vorgenannten Tätigkeiten. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland andere Unternehmen – insbesondere
 - (i) solche, deren Gegenstand sich ganz oder teilweise auf die vorstehend genannten Geschäftsfelder erstreckt oder
 - (ii) zur Anlage von Finanzmitteln – gründen, erwerben, veräußern oder sich an ihnen beteiligen.

Die Gesellschaft kann Unternehmen unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen und weitere Aufgaben für diese übernehmen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Gegenstand auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen und hierzu ihren Betrieb ganz oder teilweise in Beteiligungsunternehmen ausgliedern. Ferner kann sie ihre Tätigkeit auch auf einen Teil der vorstehend genannten Tätigkeiten beschränken. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand ihres Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Vertretungen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im In- und Ausland errichten.

Die LEONI Aktien sind in mehreren Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Deutschland ("**Clearstream**") hinterlegt sind. Sie verbrieften die unter der ISIN DE0005408884 zum Handel im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten ("**Prime Standard**") an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassenen LEONI Aktien. Diese werden im elektronischen Handelssystem ("**XETRA**") der Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main, Deutschland gehandelt (ISIN DE0005408884). Ferner werden die LEONI Aktien im Freiverkehr an den Wertpapierbörsen in Frankfurt, Düsseldorf, Berlin, Hamburg, München, Hannover, Stuttgart und Wien, sowie auf folgenden elektronischen Handelsplätzen gehandelt: Gettex, Quotrix, EuroTLX, Tradegate, Blockmatch, Equiduct, BATS Europe, Cboe DXE, Chi-X Europe, ITG Posit, AQS EU, Aquis Exchg, UBS MTF, SIGMAX EU MTF, Turquoise EU, TurquoiseMk. Der Designated Sponsor ist die Commerzbank AG.

2.1.2 Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand von LEONI besteht derzeit aus zwei Mitgliedern: Herr Aldo Kamper (Vorstandsvorsitzender, *Chief Executive Officer*) und Frau Ingrid Jägering (Vorstand Finanzen, *Chief Financial Officer*).

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß der Satzung aus zwölf Mitgliedern zusammen, von denen sechs von der Hauptversammlung (Anteilseignervertreter) und sechs Mitglieder von den Arbeitnehmern gewählt werden (Arbeitnehmervertreter). Derzeit besteht der Aufsichtsrat aus den folgenden Mitgliedern: Herr Dr. Klaus Probst (Vorsitzender), Herr Franz Spieß* (Stellvertretender Vorsitzender), Frau Dr. Elisabetta Castiglioni, Herr Wolfgang Dehen, Herr Mark Dischner*, Frau Janine Heide*, Herr Karl-Heinz Lach*, Herr Richard Paglia*, Herr Klaus Rinnerberger, Herr Prof. Dr. Christian Rödl, Frau Regine Stachelhaus und Frau Inge Zellermaier* (Arbeitnehmervertreter sind mit einem * gekennzeichnet).

2.1.3 Kapital- und Aktionärsstruktur

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme EUR 32.669.000,00 und ist eingeteilt in 32.669.000 nennwertlose Namensaktien mit einem rechnerischen Anteil an Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Es bestehen keine unterschiedlichen Aktiegattungen. Jede LEONI Aktie gewährt eine Stimme und ist voll stimm- und dividendenberechtigt.

Nach den LEONI bis zum 12. August 2021 zugegangenen Stimmrechtsmitteilungen nach §§ 33 ff. des Wertpapierhandelsgesetzes ("**WpHG**") halten derzeit folgende Personen mitteilungspflichtige Beteiligungen (mind. 3 % der Stimmrechte oder mind. 5 % Instrumente bzw. Stimmrechte und Instrumente) im Sinne der §§ 33, 34 WpHG an LEONI:

Mitteilungspflichtiger (Beteiligungskette)	Gesamtstimmrechts- anteil (§§ 33, 34 WpHG)	Datum der Schwellenbe- rührung
Dipl.-Ing. Stefan Pierer (Pierer Konzerngesellschaft mbH, Pierer In- dustrie AG)	15,30 % *	09. April 2021
Martin Hetzner (ENSoXX Holding AG, ENSoXX GmbH)	3,47 % *	21. September 2020
Johann Erich Wilms (Hans Wilms Beteiligungs GmbH)	3,003 %	20. Juli 2018

* Die von Stefan Pierer mittelbar gehaltenen Stimmrechte beinhalten auch die von Martin Hetzner mittelbar gehaltenen 3,47 % der Stimmrechte an LEONI, die Stefan Pierer gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpÜG zuzurechnen sind (siehe hierzu Abschnitt 2.3.2 dieser Stellungnahme).

Darüber hinaus befinden sich die LEONI Aktien weitgehend im Streubesitz. Der Anteil, der in den Händen von Privatanlegern lag, bewegte sich Anfang März 2021 bei über 45 %. Regional betrachtet verschoben sich die Beteiligungsverhältnisse im Jahr 2021 zulasten des Inlands: Knapp 67 % der LEONI Aktien wurden Anfang März 2021 von deutschen Aktionären gehalten, im Vergleich zu gut 70 % Ende 2020. Im Gegenzug erhöhte sich der Besitz der ausländischen Anteilseigner, die vor allem in Österreich, Großbritannien, der Schweiz, den USA und Frankreich beheimatet sind.

Der Vorstand von LEONI ist gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 11. Mai 2017 ermächtigt, das Grundkapital bis zum 10. Mai 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen (einschließlich gemischter Sacheinlagen)

einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 16.334.500,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017). Den Aktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in bestimmten Fällen auszuschließen. Zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme ist das genehmigte Kapital nicht ausgenutzt worden und beträgt EUR 16.334.500,00.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist weiterhin gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 23. Juli 2020 um bis zu EUR 6.533.800,00 durch Ausgabe von bis zu 6.533.800 neuer auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2020). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. die zur Optionsausübung oder Wandlung Verpflichteten aus Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 % der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, aufgrund der von der Hauptversammlung vom 23. Juli 2020 beschlossenen Ermächtigung gegen Geldzahlung ausgegeben werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Optionsausübung bzw. Wandlung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Optionsausübung bzw. Wandlung erfüllen oder soweit die Gesellschaft ihr Recht unter solchen Instrumenten wahrnimmt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren, jeweils soweit nicht andere Erfüllungsformen eingesetzt werden.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 23. Juli 2020 (Tagesordnungspunkt 6) ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 22. Juli 2025 ermächtigt worden, eigene Aktien der Gesellschaft bis zur Höhe von 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Angebots erfolgen. Zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme ist von der vorstehenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien kein Gebrauch gemacht worden und die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien.

2.1.4 Struktur und Geschäftstätigkeit des LEONI Konzerns

LEONI ist ein globaler Anbieter von Produkten, Lösungen und Dienstleistungen für das Energie- und Datenmanagement in der Automobilbranche und weiteren Industrien. Das

Portfolio umfasst Drähte und optische Fasern, Kabel und Kabelsysteme sowie die dazugehörigen Komponenten, Steckverbindungen und Serviceleistungen. Das Geschäft von LEONI ist in zwei Unternehmensbereiche (auch Segmente oder Divisionen) unterteilt:

Der Unternehmensbereich Wiring Systems ("**WSD**") zählt zu den weltweit größten Anbietern von kompletten Bordnetz-Systemen und kundenspezifischen Kabelsätzen für die Fahrzeugindustrie. Das Leistungsspektrum beinhaltet die Entwicklung und Fertigung von anspruchsvollen Kabelsätzen bis zu integrierten Bordnetzsystemen, Hochvolt- (HV-) Bordnetzen für Hybrid- und Elektrofahrzeuge, Energieverteilungskomponenten und Spezial-Steckverbindern. Als Systemanbieter deckt LEONI die gesamte Bandbreite von der Konzeption bis zur Serienfertigung sowie ergänzende Dienstleistungen ab. Dabei positioniert sich LEONI zunehmend als Lösungsanbieter für Daten- und Energiemanagement im Fahrzeug, um seine Kunden mit innovativen Produkten und Dienstleistungen für die automobilen Megatrends Elektromobilität, Konnektivität und autonomes Fahren zu versorgen. Zum Ausbau der Stellung als Systemanbieter stärkt LEONI außerdem die Kompetenz in den Bereichen Elektronik und Software.

Die Wire & Cable Solutions Division ("**WCS**") ist ein führender Hersteller von Draht- und Kabelsystemen. Das Leistungsspektrum umfasst Drähte, Litzen und optische Fasern, standardisierte Leitungen, Spezialkabel und komplett konfektionierte Systeme sowie entsprechende Dienstleistungen für Kunden aus verschiedenen Bereichen wie der Automobil-, Investitionsgüter-, Medizintechnik-, Telekommunikations-, Energie- und Infrastruktur-Industrie. Der Fokus liegt auf technologisch anspruchsvollen Produkten und kundenspezifischen Anwendungen für industrielle Nischenmärkte.

Die beiden Divisionen sind unterschiedlich strukturiert und in verschiedenen Marktumfeldern aktiv. Damit sie ihr Potenzial voll entfalten können, sollen sie sich künftig eigenständig entwickeln. LEONI wird sich dabei vor allem auf das Bordnetzgeschäft konzentrieren und plant, sich von Aktivitäten der WCS zu trennen. Verschiedene Investoren interessieren sich aufgrund der Vielfalt der Produkte, Dienstleistungen und Kunden, die WCS bedient, für einzelne Teilbereiche der WCS. Da es LEONI insgesamt darum geht, Käufer zu identifizieren, die einen fairen Wert bieten und zukunftsfähige Konzepte vorlegen können, verfolgt das Unternehmen prioritär einen schrittweisen Verkauf von Teilbereichen, je nach entsprechender Opportunität und vorbehaltlich einer Entscheidung im Einzelfall. In diesem Zuge wurde der Verkauf der LEONI Schweiz AG inklusive ihrer Tochtergesellschaft LEONI Studer AG sowie der Geschäftsbereiche Datenkommunikation und Compound aus der LEONI Kerpen GmbH am Standort Stolberg im ersten Halbjahr 2021 erfolgreich abgeschlossen. Derzeit finden Verhandlungen über einen Verkauf der wesentlichen Bestandteile der Business Group Industrial Solutions statt, weshalb die

entsprechenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten als zur Veräußerung gehalten umgegliedert wurden.

Zu den Kunden des LEONI Konzerns zählen hauptsächlich Automobilproduzenten sowie deren Zulieferer. Diese Abnehmergruppe trug im ersten Halbjahr 2021 rund 83 % des LEONI Gesamtumsatzes (2020: 80 %, 2019: 82 %) bei. Mit den fünf größten Kunden und deren Zulieferern erwirtschaftete LEONI im ersten Halbjahr 2021 ein Geschäftsvolumen von circa EUR 1,0 Mrd. (2020: ca. 1,6 Mrd., 2019: ca. EUR 1,9 Mrd.). Dies entsprach rund 38 % des Konzernumsatzes (2020: 39 %, 2019: 39 %).

WSD beliefert die führenden Automobilhersteller weltweit – vom Kleinfahrzeug über die Kompakt- und Mittelklasse bis hin zu Modellen des Premium- und Luxussegments. Von großer Bedeutung ist darüber hinaus die Nutzfahrzeugindustrie. Hinzu kommen Hersteller von Agrar- und Sonder- sowie von Freizeitfahrzeugen. Die von LEONI angebotenen Komponenten, Kabelsätze und Bordnetz-Systeme entstehen während der Konzept- und Entwicklungsphase eines neuen Fahrzeugs in intensiver Zusammenarbeit mit den jeweiligen Kunden.

Der Kundenkreis der WCS umfasst weltweit tätige Bordnetz-Hersteller und viele weitere Automobilzulieferer sowie international führende Anbieter aus verschiedensten Investitionsgüterindustrien, insbesondere der Medizin- und Kommunikationstechnik, Infrastrukturbranche, Robotik und Schienenverkehrstechnik sowie aus den Bereichen regenerative Energien und industrielle Großprojekte. Zunehmend zählen auch global agierende OEMs aus unterschiedlichsten Industriebereichen zu LEONIs Kunden, die hohes Interesse an einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit LEONI als Lösungsanbieter haben.

Regional betrachtet liegen die bedeutendsten Absatzmärkte des LEONI Konzerns in Europa, Amerika und Asien. Mit einem Umsatzanteil von rund 69 % im ersten Halbjahr 2021 (2020: 69 %, 2019: 69 %) ist derzeit die Region Europa – inklusive dem Nahen Osten und Afrika (EMEA) – das wichtigste Absatzgebiet von LEONI. Auf Amerika entfallen im ersten Halbjahr 2021 circa 17 % (2020: 16 %, 2019: 17 %) und auf Asien etwa 14 % (2020: 15 %, 2019: 14 %).

Am 30. Juni 2021 war LEONI mit 70 Tochtergesellschaften (31. Dezember 2020: 72, 31. Dezember 2019: 70) in 30 Ländern (31. Dezember 2020: 30, 31. Dezember 2019: 31) in Asien, Amerika und der Region EMEA (Europe, Middle East, Africa) präsent.

LEONI – die Muttergesellschaft des LEONI Konzerns – bestimmt die Unternehmensstrategie und die übergeordnete strategische Steuerung sowie die Kommunikation mit wich-

tigen Zielgruppen des Unternehmens, insbesondere dem Kapitalmarkt und den Aktionären. Die operativen Tochtergesellschaften werden unternehmerisch durch jeweils ein eigenes Management geführt. Der Vorstand ist zum Teil auch in den Geschäftsführungen wichtiger Tochtergesellschaften vertreten.

2.1.5 Strategie von LEONI

Die Unternehmensbereiche werden grundsätzlich unabhängig voneinander geführt. WSD fokussiert sich dabei auf Entwicklung, Produktion und Vertrieb von Bordnetzen, WCS auf innovative Kabel- und Systemlösungen.

Mit dem angestrebten Schwerpunkt im Bordnetzbereich (vgl. hierzu bereits Abschnitt 2.1.4 dieser Stellungnahme) kann LEONI seine Ressourcen auf die Entwicklung des Unternehmens hin zu einem globalen Lösungsanbieter für den europäischen Automobilsektor sowie das internationale Zuliefergeschäft und den Nutzfahrzeugmarkt fokussieren. Durch die Entwicklung von WSD zum Systemlieferanten und Entwicklungspartner der Kunden ist LEONI auf gutem Weg, künftig nicht nur Produkte zu verkaufen, sondern auch das eigene Angebot von Komponenten und Dienstleistungen in den Bereichen Energie- und Datenmanagement weiter auszubauen. Im Bereich Elektromobilität sieht sich LEONI sowohl technologisch als auch in Bezug auf die Marktposition gut aufgestellt, um von der fortschreitenden Umstellung auf Elektro- und Hybridfahrzeuge zu profitieren. Insbesondere wächst mit der zunehmenden Elektrifizierung der durch die WSD adressierbare Markt weiter.

Um die Basis für gesundes Wachstum, Profitabilität und Cash-Generierung zu verbessern sowie die Ausrichtung des LEONI Konzerns auf die Zukunftsthemen Digitalisierung, Elektromobilität und autonomes Fahren zu intensivieren, wurde bereits 2018 das umfassende Performance- und Strategieprogramm VALUE 21 entwickelt und seit 2019 umgesetzt. Das Programm hat vier Ansatzpunkte: die nachhaltige Verbesserung der Performance im gesamten Konzern, die unternehmerisch eigenständige strategische und organisatorische Weiterentwicklung der beiden Segmente, die stärkere Ausrichtung des Unternehmensbereichs WSD auf Ergebnisqualität und Cashflow statt Wachstum und die Optimierung des Portfolios, insbesondere in der WCS. Es soll ab 2022 gegenüber 2018 zu nachhaltigen Bruttokosteneinsparungen von mindestens EUR 500 Mio. pro Jahr führen.

Maßnahmen zur Erreichung dieses Bruttokosteneinsparziels waren bereits Ende des dritten Quartals 2020 und damit deutlich früher als ursprünglich geplant umgesetzt. Zum 30. Juni 2021 hat LEONI bereits Maßnahmen zur Erreichung eines jährlichen Bruttokosteneinsparpotenzials von über EUR 650 Mio. umgesetzt. Bis Ende 2020 führte das Pro-

gramm zu Kosten in Höhe von ca. EUR 112 Mio., das entspricht dem Großteil der ursprünglich geplanten Gesamtkosten von rund ca. EUR 120 Mio. Im ersten Halbjahr 2021 entstanden für VALUE 21-Kosten in Höhe von ca. EUR 9 Mio. Die Effekte der Initiativen sind abhängig von der Entwicklung des Geschäftsvolumens. Damit die Einsparpotenziale aus VALUE 21 vollständig realisiert werden können, muss die Nachfrage gegenüber dem durch die Covid-19-Pandemie bedingten Rückgang wieder deutlich anziehen. Da sich aus der Covid-19-Pandemie auch 2021 noch gegenläufige Einflüsse und Unsicherheiten ergeben, werden kontinuierlich neue Maßnahmen initiiert, um die Erreichung des mittelfristigen EBIT- und Free-Cashflow-Margenziels des VALUE 21-Programms abzusichern sowie die Leistung und Effizienz weiter zu verbessern.

VALUE 21 sieht zudem vor, Marktchancen künftig noch stärker zu priorisieren und sich bei der Selektion neuer Projekte mehr auf Ergebnisqualität und Cashflow auszurichten. Das organische Wachstum soll auf das Niveau der Marktentwicklung beschränkt werden. Dazu konzentriert sich LEONI stärker auf die strategischen Kundenbeziehungen. Entscheidend für die Annahme neuer Aufträge ist vor allem die Profitabilität und die Auslastung der vorhandenen bzw. momentan noch im Bau befindlichen Kapazitäten. Das fokussierte Wachstum soll ebenso wie die Restrukturierungs- und Kostensenkungsmaßnahmen dazu beitragen, die Cashflow- und EBIT-Marge zu verbessern.

2.1.6 Geschäftsentwicklung und ausgewählte Finanzkennzahlen

Die wesentlichen finanziellen Leistungsindikatoren für den LEONI Konzern sind der Umsatz, das EBIT vor Sondereffekten sowie vor VALUE 21-Kosten und der Free Cashflow. Die Kennzahl EBIT vor Sondereffekten sowie vor VALUE 21-Kosten stellt eine Bereinigung des Ergebnisses um außergewöhnliche Einmaleffekte dar, um eine leichtere Vergleichbarkeit zwischen den Perioden und eine bessere Interpretation der operativen Ertragskraft zu ermöglichen. Die Sondereffekte beinhalten wesentliche außerplanmäßige Wertberichtigungen auf Geschäfts- oder Firmenwerte, immaterielle Vermögenswerte, Sachanlagevermögen und sonstige Vermögenswerte, wesentliche Aufwendungen für drohende Verluste aus Kundenverträgen, Kosten zur Vorbereitung der Abspaltung von WCS Teilbereichen (ohne interne Kosten), Refinanzierungskosten (inkl. Berater-, Banken- und Anwaltskosten; außer den Kosten, die den Zinsaufwendungen zugerechnet werden), übrige Einmaleffekte, die aufgrund strategischer Entscheidungen anfielen, sowie externe Zusatzaufwendungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie (beispielsweise für zusätzliche Bustransporte, Schutzkleidung, Masken und Desinfektionsmittel). Kosten für das Programm VALUE 21 sind alle damit verbundenen Restrukturierungs- und Abfindungskosten sowie externe Beraterkosten.

Erläuterungen und Überleitungen zu verwendeten Finanzkennzahlen finden sich im Geschäftsbericht 2020 der LEONI AG, insbesondere auf den Seiten 56, 63, 66 und 156 (vgl. <https://publications.leoni.com/fileadmin/corporate/publications/reports/2021/leoni-geschaeftsbericht-2020.pdf>) sowie im Zwischenbericht Q2 und 1. Halbjahr 2021 auf den Seiten 3, 6, 7 und 24 (vgl. <https://publications.leoni.com/fileadmin/corporate/publications/reports/2021/leoni-zwischenbericht-q2-2021-20210811.pdf>).

2.1.6.1 Entwicklung des Umsatzes im Geschäftsjahr 2020 sowie in den ersten sechs Monaten 2021

LEONI hat das Geschäftsjahr 2020 mit einem Konzernumsatz von ca. EUR 4,1 Mrd. abgeschlossen und liegt damit ca. 15 % unter dem Wert des Vorjahres von ca. EUR 4,8 Mrd. Die organische Veränderung des Umsatzes gegenüber dem Vorjahr lag bei -13,5 %. Der Hauptgrund für die Umsatzminderung gegenüber dem Vorjahr war die schwächere Nachfrage in fast allen Endkundenbranchen, insbesondere aufgrund der Covid-19-Pandemie. LEONI erzielt den Umsatz weit überwiegend in EUR. Das 4. Quartal 2020 schloss als einziges Quartal 2020 mit einem positiven organischen Umsatzwachstum von 8,4 % im Jahresvergleich ab.

In den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres 2021 lag der Konzernumsatz bei ca. EUR 2.649 Mio. (Vorjahresvergleichsperiode: ca. EUR 1.802 Mio.), eine Steigerung gegenüber der Vorjahresvergleichsperiode von 47,0 %. Dabei haben beide Divisionen im Vorjahresvergleich ein Umsatzplus zu verzeichnen.

Überwiegend ist ein organisches Wachstum, unter anderem aufgrund von An- und Hochläufen neuer Bordnetz-Projekte, festzustellen. Die Vorjahreswerte waren noch stark von der Covid-19-Pandemie beeinträchtigt. Die positiven Effekte aus einem gestiegenem Kupferpreis wurden durch negative Einflüsse, die aus der Währungsumrechnung und dem durch den Verkauf der LEONI Schweiz AG verkleinerten Konsolidierungskreis resultierten, in den ersten sechs Monaten weitgehend ausgeglichen.

2.1.6.2 Entwicklung von EBIT im Geschäftsjahr 2020 sowie in ersten sechs Monaten 2021

Im Jahr 2020 belief sich das Konzern-EBIT vor Sondereffekten und VALUE 21-Kosten auf ca. EUR -59 Mio. und lag damit ca. EUR 7 Mio. über dem Wert des Vorjahres (ca. EUR -66 Mio.). Hauptgründe für diese Entwicklung waren die erfolgreiche Umsetzung des VALUE 21-Programms sowie die Sanierungsmaßnahmen, die die operative Performance stützten.

In den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres 2021 lag das Konzern-EBIT vor Sondereffekten und VALUE 21-Kosten bei ca. EUR 87 Mio. (Vorjahresvergleichsperiode:

ca. EUR -112 Mio.). Die deutliche Verbesserung beruht u.a. auf Volumen- und Mixeffekten. Zusätzlich konnten positive operative Effekte vor allem durch VALUE 21 erzielt werden. Dem standen unter anderem erhebliche Zusatzkosten wegen Lieferengpässen bei Vormaterialien sowie Ergebnisbelastungen aus der Halbleiterkrise gegenüber.

Auf berichteter Basis betrug das Konzern-EBIT im Jahr 2020 demgegenüber ca. EUR -280 Mio. (2019: EUR -384 Mio.). Im Vergleich zum EBIT vor Sondereffekten und VALUE 21-Kosten wurde das Konzern-EBIT auf berichteter Basis durch Sondereffekte in Höhe von EUR 196 Mio. (2019: EUR 233 Mio. EUR) und VALUE 21-Kosten in Höhe von EUR 24 Mio. (2019: EUR 86 Mio.) belastet.

Im ersten Halbjahr 2021 betrug das Konzern-EBIT auf berichteter Basis ca. EUR 76 Mio. (Vorjahresvergleichsperiode: ca. EUR -186 Mio.). Die Sondereffekte im ersten Halbjahr 2021 beliefen sich auf ca. EUR -2 Mio. (Vorjahresvergleichsperiode: ca. EUR -62 Mio.), die VALUE 21-Kosten belasteten das berichtete Konzern-EBIT mit ca. EUR -9 Mio. (Vorjahresvergleichsperiode: ca. EUR -12 Mio.).

Unter Berücksichtigung des Finanzergebnisses, in dem auch die aufgrund der höheren Verschuldung von ca. EUR 36 Mio. auf ca. EUR 59 Mio. gestiegenen Finanzaufwendungen enthalten sind, wurde im Geschäftsjahr 2020 ein Ergebnis vor Steuern von ca. EUR -337 Mio. ausgewiesen (2019: ca. EUR -419 Mio.). Die Ertragsteuern veränderten sich von ca. EUR -16 Mio. im Vorjahr auf ca. EUR 7 Mio. im Geschäftsjahr 2020, insbesondere durch die Bildung von aktiven latenten Steuern auf Verlustvorträge. Der Konzernfehlbetrag nach Steuern belief sich im Geschäftsjahr 2020 auf EUR 330 Mio. (2019: ca. EUR 435 Mio.).

Im ersten Halbjahr 2021 trugen vor allem die von ca. EUR 26 Mio. auf EUR 33 Mio. gestiegenen Finanzaufwendungen zum Finanzergebnis bei. Das Ergebnis vor Steuern lag somit bei ca. EUR 44 Mio. (Vorjahresvergleichsperiode: ca. EUR -211 Mio.). Im Konzernergebnis des ersten Halbjahres 2021 von ca. EUR 19 Mio. (Vorjahresvergleichsperiode: ca. EUR -190 Mio.) sind Ertragsteuern von ca. EUR 25 Mio. (Vorjahresvergleichsperiode: ca. EUR -22 Mio.) enthalten.

2.1.6.3 Free Cashflow

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit des LEONI Konzerns erhöhte sich im Gesamtjahr 2020 auf ca. EUR 55 Mio. (2019: ca. EUR -22 Mio.). Ursächlich für die positive Entwicklung war neben der Verbesserung des Ergebnisses der Anstieg der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Geschäftserholung bei einem weiterhin strikten Bestandsmanagement sowie die Ausnutzung der Factoring- und Reverse Factoring-Linien.

Für Investitionsvorhaben flossen im Geschäftsjahr 2020 ca. EUR 124 Mio. ab (2019: ca. EUR 286 Mio.). Dabei standen den reduzierten Auszahlungen für Investitionen, die überwiegend zum Ausbau der Kapazitäten für neue Kundenprojekte genutzt wurden, Einzahlungen aus dem Abgang von Sachanlagevermögen, im Wesentlichen im Zusammenhang mit Sale-and-Leaseback-Transaktionen, gegenüber. Der Free Cashflow verbesserte sich deutlich von ca. EUR -308 Mio. im Geschäftsjahr 2019 auf ca. EUR -69 Mio. im Geschäftsjahr 2020.

Der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit belief sich 2020 auf ca. EUR 124 Mio. (2019: ca. EUR 298 Mio.). Der Mittelzufluss aus Finanzierungsmaßnahmen kompensierte die planmäßigen Tilgungs- sowie höheren Zinszahlungen. Eine Dividende wurde 2020 nicht ausgeschüttet. Unter Berücksichtigung wechsellkursbedingter Veränderungen erhöhte sich der Finanzmittelbestand des LEONI Konzerns per Ende 2020 auf ca. EUR 196 Mio. (2019: ca. EUR 144 Mio.), davon sind ca. EUR 8 Mio. in der Bilanzposition "Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte" enthalten.

Im ersten Halbjahr 2021 belief sich der Free Cashflow auf insgesamt ca. EUR -110 Mio., was insbesondere durch einen umsatz- und kupferpreisbedingten Anstieg im Working Capital bedingt war (Vorjahresvergleichsperiode: ca. EUR -244 Mio.). Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit im ersten Halbjahr lag bei ca. EUR -39 Mio. (Vorjahr: ca. EUR -235 Mio.). Die Verbesserung im Vergleich zum ersten Halbjahr 2020 beruht im Wesentlichen auf dem Konzernüberschuss. Negative Effekte aus dem umsatz- und kupferpreisbedingtem Anstieg der Forderungen und Vorräte werden teilweise durch den Wiederanstieg der Factoring Volumina sowie die Entwicklung der Verbindlichkeiten kompensiert.

2.1.7 Liquiditäts- und Finanzierungssituation

Die frei verfügbare Liquidität des LEONI Konzerns belief sich Ende 2020 auf EUR 503 Mio. (2019: EUR 624 Mio., Wert jeweils inklusive frei verfügbarer Liquidität, die in "Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte/Verbindlichkeiten" enthalten ist), davon EUR 196 Mio. Barmittel (2019: EUR 144 Mio.) und EUR 307 Mio. freie Kreditlinien (2019: EUR 480 Mio.). Von der frei verfügbaren Liquidität waren zum 31. Dezember 2020 Avale in Höhe von EUR 80 Mio. abzuziehen (2019: EUR 74 Mio.).

Zum Ende des ersten Halbjahrs 2021 belief sich die frei verfügbare Liquidität des LEONI Konzerns auf EUR 372 Mio. (Vorjahresvergleichswert: EUR 336 Mio.), davon EUR 219 Mio. Barmittel (Vorjahresvergleichswert: EUR 170 Mio.) und EUR 154 Mio. freie Kreditlinien (Vorjahresvergleichswert: EUR 166 Mio.). Bei der frei verfügbaren Liquidität sind zum 30. Juni 2021 bereits Avale in Höhe von EUR 59 Mio. (Vorjahresver-

gleichswert: EUR 65 Mio.) abgezogen. Der Rückgang der verfügbaren Liquidität im Vergleich zum Jahresende 2020 beruht im Wesentlichen auf dem erhöhten Liquiditätsbedarf aus dem laufenden Geschäftsbetrieb trotz Ausweitung des RCF III Kreditrahmens um EUR 90 Mio.

Die Nettofinanzschulden stiegen 2020 im Stichtagsvergleich von EUR 1.186 Mio. zum 31. Dezember 2019 auf EUR 1.423 Mio. zum 31. Dezember 2020 an. Dabei erhöhte sich der Verschuldungsgrad (Nettofinanzschulden in % des Eigenkapitals) von 186 % auf 535 % (Nettofinanzschulden inklusive in "Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte/ Verbindlichkeiten" enthaltenen Positionen) bei nahezu stabilem Verhältnis der Nettofinanzschulden zum EBITDA vor Sondereffekten und VALUE 21-Kosten der jeweils vorangegangenen zwölf Monate (2020: 8,7, 2019: 8,5). Zum Stichtag 30. Juni 2021 betragen die Nettofinanzschulden EUR 1.561 Mio. und der Verschuldungsgrad 543 %. Der Anstieg beruht im Wesentlichen auf der Inanspruchnahme weiterer Mittel aus dem bestehenden Konsortialkredit (RCF I) sowie der Nutzung der zweiten, finalen Tranche eines verbürgten Betriebsmittelkredits (RCF III). Die Nettofinanzschulden haben sich im Verhältnis zum EBITDA vor Sondereffekten und VALUE 21-Kosten der vorangegangenen zwölf Monate aufgrund deutlich gestiegenem EBITDAs auf 4,3 zum 30. Juni 2021 reduziert.

2.1.8 Restrukturierungskonzept und Liquiditäts-, Finanzierungs- und weitere Risiken

LEONI hatte bereits Ende 2019 ein Gutachten in Anlehnung an die Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer IDW S6 zur Bestätigung des eingeschlagenen Kurses sowie der Durchfinanzierung beauftragt. Die Basis für das Gutachten bildete ein von LEONI und externen Sachverständigen gemeinsam ausgearbeitetes Restrukturierungskonzept für die Jahre 2020 bis 2022, das an das Performance- und Strategieprogramm VALUE 21 anknüpft und teilweise darüber hinaus geht. Das Sanierungsgutachten vom 13. März 2020 enthielt eine positive Fortbestehens- und Fortführungsprognose unter der Voraussetzung der Umsetzung mitigierender Maßnahmen zur Sicherstellung der Liquidität.

Die im Geschäftsjahr 2020 verabschiedete Budget- und Mittelfristplanung 2021 bis 2025 setzt auf dem Restrukturierungskonzept auf, beinhaltet aber auch aktualisierte Erkenntnisse zur schwächer prognostizierten Marktentwicklung (siehe hierzu jedoch Abschnitt 2.1.9) und die gegenläufigen positiven Effekte auf Liquidität und Verschuldung aus den WCS-Teilverkäufen. Auf Basis dieser Budget- und Mittelfristplanung ist die Durchfinanzierung von LEONI sichergestellt. Die Budget- und Mittelfristplanung wurde vom externen Restrukturierungsberater plausibilisiert.

Seit 2020 wurden wesentliche Maßnahmen zur Sicherung der kurz- und mittelfristigen Liquidität gemäß dem Restrukturierungskonzept des Sanierungsgutachtens (Meilensteine des Sanierungsgutachtens in Anlehnung an IDW S6) sowie zur Reduzierung der durch die Covid-19-Pandemie hervorgerufenen Risiken geplant und umgesetzt, die auch die Grundlage für die Verminderung des zukünftigen Risikos bilden. So wurden unter anderem die Kreditlinien RCF II und RCF III (verbürgter Betriebsmittelkredit) im Geschäftsjahr 2020 abgeschlossen (wobei die zweite Tranche des RCF III erst im April 2021 abrufbar war), und Vereinbarungen zur Erweiterung des Factoring Volumens getroffen und implementiert. Weiterhin wurden die Aktivitäten zum schrittweisen Verkauf der WCS-Einheiten vorangetrieben. Darüber hinaus erfolgte die konsequente Umsetzung des VALUE 21-Programms sowie die fortlaufende Implementierung neuer Maßnahmen. Unvorhergesehene Entwicklungen, insbesondere negative Effekte aus der Covid-19-Pandemie, stellen trotz der besseren Geschäftsentwicklung und der zeitgerechten Umsetzung der Restrukturierungsmaßnahmen im ersten Halbjahr 2021 ein bestandsgefährdendes Risiko für die Fähigkeit von LEONI zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit in Analogie zu § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB dar, wenn diese weit über die Planungsprämissen hinausgehen oder gleichzeitig andere negative Effekte auf die Liquidität eintreten.

Der Vorstand überprüft fortlaufend den Fortschritt der Umsetzung der Restrukturierungsmaßnahmen. Zusätzlich prüft und bestätigt der externe Restrukturierungsberater regelmäßig die Umsetzung der Meilensteine aus dem Gutachten in Anlehnung an IDW S6. Im Jahr 2020 zeigte sich im Vergleich zum Restrukturierungskonzept ein tatsächlich geringerer Liquiditätsbedarf, und die Erreichung der Meilensteine wurde vom Restrukturierungsberater regelmäßig bestätigt.

Abweichungen vom geplanten Umsatz und Ergebnis können sich negativ bzw. risikohöhernd auf die Liquidität auswirken. Diese Abweichungen können sich insbesondere durch weitere unvorhergesehene Entwicklungen, vor allem im Zusammenhang mit den Unwägbarkeiten der Covid-19-Pandemie ergeben. Das Ausmaß und die Dauer der Covid-19-Pandemie sind weiterhin nur schwer einzuschätzen. Die erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung des Covid-19-Virus oder eine mögliche weitere Infektionswelle aufgrund von Virusmutationen könnten die wirtschaftliche Erholungstendenz verzögern oder behindern. Gleichwohl nimmt LEONI an, dass eine wesentliche Marktabschwächung voraussichtlich ausbleiben wird. Weltweit besteht an den Produktionsstandorten nach wie vor – und trotz den von LEONI ergriffenen Sicherheitsmaßnahmen – das Risiko, dass es in Abhängigkeit der Impfquoten vor Ort aufgrund lokaler Ausbrüche zu Produktionseinschränkungen kommen kann. In diesem Zusammenhang sind behördliche Maßnahmen wie Auflagen für die Produktion oder temporäre Schließungen denkbar, bis das Infektionsgeschehen wieder beherrschbar geworden ist. Allerdings ist aufgrund des jungen

Durchschnittsalters der Belegschaft eher mit kürzeren und schwächeren Krankheitsverläufen und damit eher kürzeren Unterbrechungen oder Verzögerungen zu rechnen.

Hinsichtlich der Lieferkette – insbesondere was Halbleiter betrifft – ist weiterhin mit Einschränkungen bei der Produktion in der Automobilindustrie zu rechnen. Die Auswirkungen auf die Abrufe unserer Kunden werden sich im zweiten Halbjahr 2021 vermutlich fortsetzen. Ebenso kann es auch weiterhin zu Lieferengpässen bei Vormaterialien für die eigene Produktion kommen. Im Ergebnis können sich beide Sachverhalte negativ auf die Ertragslage und Liquiditätslage von LEONI auswirken.

Mit dem Ende der Laufzeit wesentlicher Kredite besteht spätestens Ende 2022 die Notwendigkeit einer Refinanzierung. Sofern LEONI in dem Zeitpunkt nicht refinanzierungsfähig ist, besteht ein bestandsgefährdendes Finanzierungsrisiko für die Fähigkeit von LEONI zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit in Analogie zu § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB. Der Vorstand hat, neben den operativen Maßnahmen zur Verbesserung der Profitabilität und Liquidität, insbesondere mit den WCS-Teilverkäufen Maßnahmen eingeleitet, um den Verschuldungsgrad von LEONI in einen Zielkorridor im Branchenschnitt zu bringen, der die Refinanzierungsfähigkeit herstellt. Zusätzlich wurden Gespräche mit Banken, Factoring-/Reverse Factoring-Finanzierungspartnern und Warenkreditversicherern geplant und bereits initiiert.

Zusammenfassend schätzt der Vorstand die Erfolgsaussichten der eingeleiteten und geplanten Maßnahmen, insbesondere zur Bewältigung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie und des Refinanzierungsrisikos Ende 2022, nach derzeitigem Kenntnisstand und unter der Unsicherheit der Covid-19-Pandemie im Hinblick auf die Geschäftsentwicklung, die Liquiditätssituation von LEONI sowie die Fortführung der Unternehmenstätigkeit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als gegeben ein.

2.1.9 Erwartungen für das Geschäftsjahr 2021

Im weiteren Jahresverlauf sieht sich LEONI weiter mit vielfältigen Herausforderungen konfrontiert. Dazu gehören unter anderem die anhaltende Covid-19-Pandemie und die fortdauernden Engpässe in den globalen Lieferketten, die Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von kritischen Bauteilen und Vormaterialien haben und in den kommenden Monaten zu Produktionsunterbrechungen bei den Automobilherstellern und bei LEONI führen könnten.

Mitte Juli 2021 ereignete sich eine Hochwasserkatastrophe mit schweren Überschwemmungen in Westdeutschland und benachbarten Regionen. Neben dem Produktionsstandort der LEONI Kerpen GmbH in Stolberg waren auch Lieferanten der LEONI Gruppe und allgemein der Automobilindustrie zum Teil stark betroffen. LEONI überprüft derzeit

das Ausmaß der Schäden und deren Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Dies umfasst auch den Versicherungsschutz.

Auf Basis der Geschäftsentwicklung im ersten Halbjahr 2021 lässt sich dennoch insgesamt eine Erholung im Geschäftsjahr 2021 erkennen. Der Umsatz von LEONI hat sich wesentlich erholt und die konsequente Umsetzung der notwendigen Maßnahmen zur Steigerung der Leistung und Effizienz zeigt Wirkung.

Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand seine Umsatz- und Ergebnisprognose für das Gesamtjahr 2021 angehoben. Er geht in seiner aktuellen Einschätzung von einem deutlichen Umsatzanstieg gegenüber dem Vorjahr (2020: EUR 4,1 Mrd.) auf mindestens EUR 5 Mrd. und einer deutlichen Verbesserung des EBIT vor Sondereffekten sowie vor VALUE 21-Kosten gegenüber dem Vorjahr (2020: EUR -59 Mio.) auf mindestens EUR 100 Mio. (vormalige Einschätzung: deutlicher Anstieg des Konzernumsatzes gegenüber dem Vorjahr und deutliche Verbesserung des EBIT vor Sondereffekten sowie vor VALUE 21-Kosten gegenüber Vorjahr, mindestens Break-Even). Bei der Umsatzentwicklung machen sich die Fortsetzung der Nachfrageerholung im Automobil- und Industrieumfeld und der deutlich höhere Kupferpreis bemerkbar. Für das Ergebnis werden positive Volumen- und Mixeffekte sowie positive Effekte aus dem VALUE 21-Programm und dem Restrukturierungskonzept erwartet.

Für den Free Cashflow rechnet der Vorstand unverändert mit einer deutlichen Verschlechterung gegenüber dem Vorjahr (2020: EUR -69 Mio.). Ursächlich für die erwartete Free Cashflow Entwicklung sind unter anderem der Anstieg des Nettoumlaufvermögens wegen der stärker als erwarteten Umsatzerholung und der Kupferpreisentwicklung sowie auch die Liquiditätswirksamkeit von bereits im Jahr 2020 erfolgswirksam gebuchten Sondereffekten im Zusammenhang mit dem Sanierungskonzept, welche erst im Jahr 2021 zahlungswirksam werden. In diesem Zusammenhang ist vor allem die Restrukturierung am Standort Stolberg zu nennen.

Effekte aus möglichen weiteren Desinvestments oder Akquisitionen sind in der Prognose nicht enthalten.

2.1.10 Weitere Berichte und Mitteilungen

Unter den Internetadressen (URL) <https://www.leoni.com/de/presse/mitteilungen/> sowie <https://www.leoni.com/de/investor-relations/finanzpublikationen/> können auch die weiteren Berichte und Mitteilungen der Gesellschaft eingesehen werden; auf diese Berichte und Mitteilungen der Gesellschaft wird für weitere Angaben zur Gesellschaft und der geschäftlichen Entwicklung von LEONI verwiesen.

2.2. Bieterin

Die folgenden Informationen hat die Bieterin in der Angebotsunterlage veröffentlicht, soweit nicht eine andere Quelle angegeben ist. Für die Informationen in der Angebotsunterlage ist die Bieterin verantwortlich.

2.2.1 Rechtliche Grundlagen der Bieterin

Die Bieterin, die Pierer Industrie AG, ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wels, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels unter der Firmenbuchnummer FN 290677 t. Die derzeitige Geschäftsadresse der Bieterin lautet: Edisonstraße 1, 4600 Wels, Österreich.

Das Grundkapital der Bieterin beträgt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage EUR 1.000.000,00 und ist eingeteilt in 1.000.000 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils EUR 1,00. Das Geschäftsjahr der Bieterin entspricht dem Kalenderjahr.

Die Aktien der Bieterin sind nicht börsennotiert.

Der Unternehmensgegenstand der Bieterin ist die Ausübung der Tätigkeit einer Holdinggesellschaft, insbesondere der Erwerb und die Verwaltung von Industrieunternehmen und von Unternehmen und Beteiligungen an Industrieunternehmen. Die Bieterin ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland, zum Erwerb sowie zur Beteiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaften, zur Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung solcher Unternehmen und Gesellschaften sowie zur Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern. Die Bieterin ist nicht zum Betrieb von Bankgeschäften berechtigt.

Einziges Gesellschafterin der Bieterin ist die Pierer Konzerngesellschaft mbH mit Sitz in Wels, Österreich. Alleingesellschafter der Pierer Konzerngesellschaft ist Herr Dipl.-Ing. Stefan Pierer (die Pierer Konzerngesellschaft mbH und Herr Dipl.-Ing. Stefan Pierer gemeinsam "**Beherrschende Unternehmen**") (vgl. Ziffer 6.1, 6.2 und 6.3 der Angebotsunterlage).

Der Vorstand der Bieterin besteht derzeit aus Dipl.-Ing. Stefan Pierer, Mag. Friedrich Roithner, Mag. Michaela Friepeß, Mag. Alex Pierer, Mag. Klaus Rinnerberger, Mag. Hannes Haunschmid, Mag. Wolfgang Plasser und Dr. Thorsten Hartmann. Dem Auf-

sichtsrat der Bieterin gehören Dr. Ernst Chalupsky (Aufsichtsratsvorsitzender), Josef Blazicek (stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender), Mag. Gerald Kiska und Mag. Clemens Pierer an.

2.2.2 Geschäftstätigkeit der Pierer Gruppe

Die Pierer Konzerngesellschaft mbH ist eine österreichische Industriebeteiligungsgesellschaft und fungiert als Obergesellschaft der aus ihr und den mit ihr verbundenen Unternehmen bestehenden Unternehmensgruppe ("**Pierer Gruppe**"). Die entsprechenden mittelbaren und unmittelbaren Tochterunternehmen gehen aus Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage sowie Anlage 1 zur Angebotsunterlage hervor.

Die Geschäftstätigkeit der Pierer Gruppe beschreibt die Bieterin ausführlich in Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage. Die Bieterin ist demnach eine führende europäische Fahrzeug-Gruppe mit dem Fokus auf das globale Powered-Two-Wheeler-Segment und den automotiven High-Tech Komponentenbereich. Die Bieterin und ihre Tochterunternehmen beschäftigten zum 31. Dezember 2020 weltweit insgesamt 8.322 Mitarbeiter und erwirtschafteten einen Umsatz von rund EUR 2,1 Mrd. Für weitere Einzelheiten zu den Tätigkeitsbereichen der verschiedenen Gruppenunternehmen wird auf Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage verwiesen.

2.3. Die Beteiligung der Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnder Personen an LEONI, Angaben zu Wertpapiergeschäften

2.3.1 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

Hinsichtlich der mit der Bieterin gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnden Personen wird auf Ziffer 6.3 der Angebotsunterlage verwiesen.

2.3.2 Beteiligung der Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnder Personen an LEONI

Hinsichtlich der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage von der Bieterin sowie von den mit der Bieterin gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen gehaltenen LEONI Aktien wird auf die ausführlichen Angaben in Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage und Ziffer 2.3.3 dieser Stellungnahme verwiesen.

Ausweislich der Angaben in der Angebotsunterlage unter Ziffer 6.4 hält die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unmittelbar insgesamt 3.866.000 LEONI Aktien und damit ca. 11,83 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an LEONI. Die von der Bieterin unmittelbar gehaltenen 11,83 % der Stimmrechte aus LEONI Aktien

sind der Pierer Konzerngesellschaft mbH und Herrn Dipl.-Ing. Stefan Pierer gem. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 WpÜG zuzurechnen. Die Bieterin weist in Ziffer 6.4 sowie 7.4 der Angebotsunterlage darauf hin, dass ihr außerdem die von Martin Hetzner mittelbar gehaltenen 3,47 % der Stimmrechte an LEONI der Bieterin gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpÜG zuzurechnen sind. Zudem gibt die Bieterin an, dass weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen unmittelbar oder mittelbar Instrumente nach §§ 38, 39 WpHG in Hinblick auf LEONI Aktien halten.

2.3.3 Angaben zu Wertpapiergeschäften

Die Bieterin gibt in Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage an, dass die Bieterin, mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen und deren Tochtergesellschaften in einem Zeitraum von sechs Monaten vor dem 22. Juni 2021 (dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG) bis zum 30. Juli 2021 (dem Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) folgende Geschäfte in Bezug auf LEONI Aktien abgeschlossen und die LEONI Aktien erworben haben:

Datum	Art	Anzahl der LEONI Aktien	Höchster gezahlter Kaufpreis in EUR je LEONI Aktie (netto ohne Spesen)
30. Dezember 2020	Kauf	703.380	7,12
20. Januar 2021	Kauf	300.000	9,20
05. Februar 2021	Kauf	627.170	12,3316
08. Februar 2021	Kauf	2.000	12,66
08. März 2021	Kauf	75.000	12,50
30. März 2021	Kauf	444.000	11,063
09. April 2021	Kauf	100.000	10,77

Darüber hinaus gibt die Bieterin an, die ihr gem. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpÜG zugeordneten Vollmachtstimmrechte aufgrund einer jeweils am 26. März 2021 erteilten Vollmacht unentgeltlich erlangt zu haben (vgl. hierzu Ziffer 6.4 und 6.5 der Angebotsunterlage). Die Bieterin weist ergänzend darauf hin, dass die von Herrn Hetzner mittelbar gehaltenen 3,47 % Stimmrechte die der Bieterin gem. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpÜG zuzurechnenden Vollmachtstimmrechte betreffen.

3. INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT

Im Folgenden werden einige ausgewählte, ausschließlich aus der Angebotsunterlage oder aus Veröffentlichungen der Bieterin entnommene Informationen über das Angebot zusammengefasst:

3.1. Durchführung des Angebots

Das Angebot wird von der Bieterin in der Form eines freiwilligen öffentlichen Erwerbangebots in Form eines Teilangebots (Barangebot) zum Erwerb von bis zu 3.135.218 LEONI Aktien nach § 29 Abs. 1 WpÜG durchgeführt. Das Angebot wird als Barangebot ausschließlich nach deutschem Recht, insbesondere dem WpÜG und der Angebotsverordnung zum Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz ("**WpÜG-AngebotsVO**") sowie bestimmten anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen der USA durchgeführt.

Vorstand und Aufsichtsrat sind nicht für die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung des Angebots verantwortlich und haben insoweit keine eigene Überprüfung des Angebots vorgenommen.

3.2. Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots

Die Bieterin hat ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 und Abs. 3 WpÜG am 22. Juni 2021 unter der Internetadresse (URL) <https://www.piererindustrie.at/kapitalmarkt/> veröffentlicht.

3.3. Prüfung durch die BaFin und Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") hat die Angebotsunterlage nach deutschem Recht und in deutscher Sprache geprüft und ihre Veröffentlichung nach Angaben der Bieterin am 30. Juli 2021 gestattet. Die Bieterin gibt in der Angebotsunterlage an, dass keine Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen der Angebotsunterlage und / oder des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beantragt oder veranlasst wurden.

Die Bieterin hat die Angebotsunterlage am 30. Juli 2021 durch Bekanntmachung im Internet unter <https://www.piererindustrie.at/kapitalmarkt/> sowie mittels Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe im Inland bei der Landesbank Baden-Württemberg, 4036/H Kapitalmaßnahmen, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Deutschland (Bestellung per Telefax an +49 (0) 711 127-76388 oder per E-Mail an Kapitalmassnahmen@LBBW.de oder Andreas.Bayer@LBBW.de) veröffentlicht. Die

Hinweisbekanntmachung über die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, und die Stelle, bei der die Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten wird, wurde am 30. Juli 2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Angebotsunterlage wurde ausschließlich in deutscher Sprache veröffentlicht. Im Internet unter <https://www.piererindustrie.at/kapitalmarkt/> ist zudem eine unverbindliche, von der BaFin nicht geprüfte englische Übersetzung der Angebotsunterlage eingestellt.

Abgesehen von den vorstehend bezeichneten Veröffentlichungen sind keine weiteren Veröffentlichungen der Angebotsunterlage geplant.

3.4. Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Die Bieterin weist in Ziffern 1.2 sowie 1.6 der Angebotsunterlage darauf hin, dass LEONI Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigen sollen, dass das Angebot sich auf Aktien einer nach deutschem Recht gegründeten Aktiengesellschaft richtet und den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland über die Durchführung eines solchen Angebots unterliegt. Das Angebot war nicht Gegenstand eines Prüf- oder Registrierungsverfahrens einer Aufsichtsbehörde außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sein und wurde von keiner solchen Aufsichtsbehörde genehmigt oder empfohlen.

LEONI Aktionäre, die das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und den USA annehmen wollen, werden von der Bieterin gebeten, zu beachten, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und den USA rechtlichen Beschränkungen oder zusätzlichen Anforderungen unterliegen kann. Die Bieterin stellt klar, dass sie keine Gewähr dafür übernimmt, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und den USA zulässig ist. Gleichmaßen übernehmen weder LEONI noch der Vorstand oder der Aufsichtsrat eine solche Gewähr.

3.5. Hintergrund des Angebots und Befassung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Die Muttergesellschaft der Bieterin, die Pierer Konzerngesellschaft mbH, hält Mehrheitsbeteiligungen an Unternehmen mit dem Fokus auf das globale Powered-Two-Wheeler-Segment und den automotiven High-Tech Komponentenbereich (siehe unter Abschnitt 2.2.2 sowie Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage). Aus der Minderheitsbeteiligung der Bieterin an LEONI entstehen nach Ansicht der Bieterin keine Synergien mit den bestehenden Beteiligungen der Pierer Konzerngesellschaft mbH.

Mit dem Angebot verfolgt die Bieterin das strategische Ziel, ihre Beteiligung an der LEONI von insgesamt aktuell 15,30 % (einschließlich der gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpÜG zuzurechnenden Stimmrechte) auf bis zu maximal 24,90 % am Grundkapital und der Stimmrechte der LEONI auszubauen. In diesem Zusammenhang strebt die Bieterin ausweislich Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage an, die Präsenzmehrheit in Hauptversammlungen der LEONI zu erlangen. Damit bezweckt die Bieterin, auch nach dem Vollzug des Angebots im Aufsichtsrat der LEONI in einer Weise vertreten zu sein, die ihre Stellung als Großaktionär in angemessener Weise repräsentiert. Sie wird in diesem Zusammenhang auch prüfen, ihren bestehenden Einfluss auf den Aufsichtsrat der LEONI im Rahmen von anstehenden Aufsichtsratswahlen zu verstärken. Allerdings wird auch ein Verkauf von LEONI Aktien zur Erzielung von Handelsgewinnen nicht ausgeschlossen.

Der Vorstand von LEONI hat in einem sorgfältig geführten Prozess die in Betracht kommenden Vorteile, aber auch mögliche Risiken des Angebots diskutiert.

Zur Vorbereitung der nach § 27 Abs. 1 WpÜG zu dem Angebot abzugebenden Stellungnahme hat der Aufsichtsrat am 25. Juni 2021 einen Ad-hoc-Ausschuss "Erwerbsangebot" eingesetzt, der aus den Mitgliedern Dr. Klaus Probst, Franz Spieß, Wolfgang Dehen und Karl-Heinz Lach besteht.

Nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 30. Juli 2021 haben Vorstand und Aufsichtsrat die Angebotsunterlage unterstützt von ihren Finanz- und Rechtsberatern sorgfältig geprüft. Für den Aufsichtsrat hat der zu seiner Unterstützung am 25. Juni 2021 eingerichtete Ausschuss die Erstellung der Stellungnahme vorbereitend begleitet. In vorbereitenden Sitzungen des Vorstands sowie des eingerichteten Aufsichtsratsausschusses wurden Entwürfe der begründeten Stellungnahme ausführlich diskutiert. Am 13. August 2021 fanden abschließende Sitzungen des Vorstands und des Aufsichtsrats statt, in denen die vorliegende begründete Stellungnahme beschlossen wurde.

3.6. Wesentlicher Inhalt des Angebots

3.6.1 Angebotspreis

Die Bieterin bietet den LEONI Aktionären an, nach Maßgabe der Bestimmungen und Bedingungen der Angebotsunterlage ihre LEONI Aktien zum Angebotspreis von EUR 12,50 pro LEONI Aktie zu erwerben.

3.6.2 Annahmeerklärung und Umbuchung innerhalb der Annahmefrist, Rechtsfolgen der Annahme und Abwicklung des Angebots

Die Bieterin weist unter Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage darauf hin, dass LEONI Aktionäre das Angebot nur dadurch annehmen können, dass sie innerhalb der Annahmefrist in Textform die Annahme des Angebots gegenüber ihrem depotführenden Institut erklären und ihr depotführendes Institut anweisen, die Umbuchung der in ihrem Depot befindlichen LEONI Aktien, für die sie dieses Angebot annehmen wollen, in die ISIN DE000A3E5CS4 (WKN A3E5CS) bei Clearstream vorzunehmen. Weitere Ausführungen hierzu finden sich unter Ziffer 5.2 und 5.3 der Angebotsunterlage.

3.6.3 Annahmefrist, Verlängerung der Annahmefrist

Die Frist zur Annahme des Angebots hat mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 30. Juli 2021 begonnen und endet am 10. September 2021, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland).

Unter den nachstehend aufgeführten Umständen verlängert sich die Annahmefrist für das Angebot jeweils automatisch wie folgt:

- Die Bieterin kann das Angebot bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist nach Maßgabe von § 21 WpÜG ändern. Im Fall einer Änderung des Angebots gemäß § 21 WpÜG innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen (§ 21 Abs. 5 WpÜG) und würde folglich voraussichtlich am 24. September 2021, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) enden. Dies gilt auch, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Falls ein Dritter während der Annahmefrist des Angebots ein konkurrierendes Angebot für die LEONI Aktien abgibt und falls die Annahmefrist für das vorliegende Angebot vor dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot abläuft, bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist für das Angebot nach dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Dies gilt auch, falls das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Falls LEONI im Zusammenhang mit dem Angebot nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine außerordentliche Hauptversammlung einberuft, verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 3 WpÜG auf zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage. Die Annahmefrist liefere dann bis zum 8. Oktober 2021, 24.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland)

Die Frist für die Annahme des Angebots, einschließlich aller sich aus Vorschriften des WpÜG ergebenden Verlängerungen dieser Frist (jedoch mit Ausnahme der nachfolgend definierten Weiteren Annahmefrist), wird in dieser Stellungnahme einheitlich als "**Annahmefrist**" bezeichnet.

3.6.4 Rücktrittsrechte

Die Bieterin weist unter Ziffer 14 der Angebotsunterlage auf die folgenden Rücktrittsrechte der Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, hin, die hier lediglich stichpunktartig aufgelistet und im vollen Wortlaut von der Bieterin in der Angebotsunterlage beschrieben sind: (i) Rücktrittsrecht bei Änderungen des Angebots sowie (ii) Rücktrittsrecht bei konkurrierenden Angeboten. Darüber hinaus weist die Bieterin darauf hin, dass alle LEONI Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, zwischen dem Ende der Annahmefrist und der Abwicklung des Angebots jederzeit vom Angebot zurücktreten können.

Die weiteren Einzelheiten zu den Rücktrittsrechten, ihrer Ausübung und den Folgen der Ausübung hat die Bieterin unter Ziffer 14 der Angebotsunterlage beschrieben.

3.6.5 Vollzugsbedingungen

Ausweislich der Ziffer 11 der Angebotsunterlage gelten für den Vollzug des Angebots und für die mit der Annahme des Angebots zustande kommenden Verträge die folgenden Vollzugsbedingungen. Insoweit wird für den vollständigen Wortlaut der Vollzugsbedingungen auf Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage verwiesen:

- Fusionskontrollrechtliche Freigaben durch die Europäische Kommission, die chinesische Wettbewerbsbehörde SAMR, die russische Antimonopolbehörde FAS, die Wettbewerbsbehörde des Vereinigten Königreichs CMA, die türkische Kartellbehörde TCA, die kolumbianische Kartellbehörde SIC, die nordmazedonische Kartellbehörde CPC, die ukrainische Kartellbehörde AMK, und die marokkanische Kartellbehörde CC;
- Ablauf der geltenden Wartezeiten gemäß dem US-amerikanischen HSR Act, ohne dass die FTC oder das DoJ die in dieser Angebotsunterlage vorgesehene Transaktion untersagt haben.

Die Vollzugsbedingungen gemäß Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage müssen bis zum 06. April 2022 vorliegen.

Gem. Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage gilt eine Genehmigung für die Zwecke der in den Ziffern 11.1 (1) bis (10) der Angebotsunterlage genannten Vollzugsbedingungen auch dann als erteilt, wenn (a) die jeweils genannte Behörde sich für unzuständig erklärt hat oder erklärt oder entschieden hat, dass eine Anmeldung der Transaktion aus anderen Gründen nicht erforderlich ist oder erklärt hat, dass die Transaktion ohne vorherige Einholung der Genehmigung bzw. Freigabe vollzogen werden darf oder (b) nach dem jeweils anwendbaren Recht sämtliche Wartezeiten abgelaufen sind oder beendet wurden, ohne dass die in dieser Angebotsunterlage vorgesehene Transaktion von der jeweils genannten Behörde untersagt wurde.

Ausweislich der Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage gilt eine Genehmigung für die Zwecke der in den Ziffern 11.1 (1) bis (10) der Angebotsunterlage genannten Vollzugsbedingungen auch dann als erteilt, wenn die zum Verkauf eingereichten LEONI Aktien und die von der Bieterin gehaltenen LEONI Aktien und ihr zugerechnete Stimmrechte aus LEONI Aktien, wie sie in der Mitteilung der Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG veröffentlicht sind, insgesamt weniger als 18,70 % der Stimmrechte aus LEONI Aktien umfassen, die zu diesem Zeitpunkt von der LEONI ausgegeben sind. In diesem Fall geht die Bieterin davon aus, dass sie wahrscheinlich noch keine Möglichkeit zur Ausübung eines bestimmenden Einflusses auf die Tätigkeit der LEONI haben wird und deshalb fusionskontrollrechtliche Anmeldevoraussetzungen möglicherweise noch nicht erfüllt sind.

Sofern eine oder mehrere der Vollzugsbedingungen nicht eingetreten sind und die Bieterin nicht gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG zuvor rechtswirksam auf die entsprechende Vollzugsbedingung verzichtet hat, erlischt das Angebot. In diesem Fall werden die durch die Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträge nicht vollzogen und entfallen (auflösende Bedingung). Bereits zum Verkauf eingereichte LEONI Aktien werden unverzüglich zurückgewährt. Für weitere Einzelheiten zu den Vollzugsbedingungen, insbesondere zu möglichen Verzichtserklärungen der Bieterin und den Rechtsfolgen im Fall des Erlöschens des Angebots, wird insbesondere auf Ziffer 11.3 der Angebotsunterlage verwiesen.

Die Bieterin stellt in Ziffer 11.3 der Angebotsunterlage klar, dass das Angebot erlischt, sofern bis spätestens zum 06. April 2022 eine oder mehrere Vollzugsbedingungen nicht eingetreten sind und die Bieterin - soweit zulässig - nicht bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist und vor Nichteintritt der betreffenden Vollzugsbedingung wirksam auf die betreffend Vollzugsbedingung gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 WpÜG verzichtet hat.

3.6.6 Verzicht auf Vollzugsbedingungen

Die in Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage beschriebenen Vollzugsbedingungen stehen jeweils unabhängig und abtrennbar nebeneinander. Die Bieterin behält sich vor, soweit gesetzlich zulässig, bis zu einem Werktag vor Ende der Annahmefrist auf eine, mehrere oder alle Vollzugsbedingungen ganz oder teilweise zu verzichten, jeweils sofern diese Vollzugsbedingungen nicht endgültig ausgefallen sind. (siehe Ziffer 11.2 der Angebotsunterlage) Vollzugsbedingungen, auf die die Bieterin wirksam verzichtet hat, gelten für die Zwecke des Angebots als eingetreten.

Der Verzicht auf Vollzugsbedingungen stellt eine Änderung des Angebots dar. Die Bieterin hat jede Änderung des Angebots, also auch einen Verzicht auf Vollzugsbedingungen, unverzüglich gemäß § 21 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG zu veröffentlichen.

Im Fall eines Verzichts auf Vollzugsbedingungen innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 5 WpÜG automatisch um zwei Wochen, also voraussichtlich bis zum 24. September 2021, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland).

Im Fall eines Verzichts auf Vollzugsbedingungen können LEONI Aktionäre, die vor der Veröffentlichung der Änderung des Angebots das Angebot bereits angenommen haben, gemäß § 21 Abs. 4 WpÜG von den Verträgen, die mit der Annahme des Angebots zustande gekommen sind, bis zum Ablauf der Annahmefrist zurücktreten.

3.6.7 Handel mit zum Verkauf eingereichten LEONI Aktien

Ein Handel mit den zum Verkauf eingereichten LEONI Aktien über die Börse ist nicht mehr möglich.

Die LEONI Aktien, die nicht zum Verkauf eingereicht werden, bleiben weiterhin unter der ISIN DE0005408884 handelbar.

3.6.8 Abwicklung und Erhalt der Angebotsgegenleistung; Überzeichnung

Die Bieterin empfiehlt LEONI Aktionären, die das Angebot annehmen wollen, sich mit eventuellen Fragen bezüglich der Annahme des Angebots und dessen technischer Abwicklung an ihr jeweiliges depotführendes Kreditinstitut bzw. an ihr jeweiliges sonstiges depotführendes Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland bzw. depotführenden anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmens zu wenden.

Die Zahlung der Angebotsgegenleistung erfolgt unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist, spätestens aber sieben Bankarbeitstage nach Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpÜG, wenn alle Vollzugsbedingungen bis zum Ablauf der Annahmefrist eingetreten sind oder die Bieterin zuvor wirksam auf diese verzichtet hat. Für die Einzelheiten wird auf Ziffer 5.1 bis 5.5 der Angebotsunterlage verwiesen.

Die Bieterin weist darauf hin, dass sich die Abwicklung des Angebots und die Zahlung des Angebotspreises aufgrund durchzuführender fusionskontrollrechtlicher Verfahren verzögern kann (vgl. Ziffer 5.5 der Angebotsunterlage). Wenn es zur spätestmöglichen vollständigen fusionskontrollrechtlichen Freigabe kommen sollte (d.h. am 06. April 2022), erhalten die annehmenden LEONI Aktionäre den Angebotspreis spätestens am 15. April 2022 von der Abwicklungsstelle überwiesen.

Sofern die Zahl der zum Verkauf eingereichten LEONI Aktien 3.135.218 LEONI Aktien übersteigt, werden die Annahmeerklärungen verhältnismäßig gemäß § 19 WpÜG berücksichtigt, d.h. verhältnismäßig entsprechend der Höchstzahl der anzunehmenden LEONI Aktien (das sind 3.135.218 LEONI Aktien) im Vergleich zur Gesamtzahl der zum Verkauf eingereichten LEONI Aktien. Für die Einzelheiten wird auf Ziffer 5.6 der Angebotsunterlage verwiesen.

3.6.9 Anwendbares Recht

Ausweislich der Ziffer 19 der Angebotsunterlage unterliegen das Angebot der Bieterin und die Verträge, die infolge der Annahme des Angebots zwischen den LEONI Aktionären und der Bieterin zustande kommen, deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot (sowie allen Verträgen, die infolge der Annahme des Angebots zustande kommen) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München, Deutschland.

3.6.10 Veröffentlichungen

Die Bieterin hat in Ziffer 11.4 der Angebotsunterlage beschrieben, dass sie unverzüglich im Internet auf der Internetseite <https://www.piererindustrie.at/> unter der Rubrik "Kapitalmarkt" (auf Deutsch und in einer unverbindlichen englischen Übersetzung) und im Bundesanzeiger bekannt gibt, falls (i) eine Vollzugsbedingung eingetreten ist, (ii) die Bieterin auf eine Vollzugsbedingung verzichtet hat, (iii) sämtliche Vollzugsbedingungen eingetreten sind, soweit auf sie nicht verzichtet wurde, oder (iv) das Angebot nicht vollzogen wird.

Die Bieterin weist ferner in Ziffer 18 der Angebotsunterlage darauf hin, dass sämtliche sonstige nach dem WpÜG erforderlichen Erklärungen und Mitteilungen der Bieterin im Zusammenhang mit dem Angebot im Internet unter <https://www.piererindustrie.at/> unter der Rubrik "Kapitalmarkt" und im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Die gilt insbesondere auch für die Bekanntmachung der Erwerbsquote, die als Grundlage für die Berücksichtigung der Annahmeerklärungen dient, falls es zu einer Überzeichnung kommt.

3.7. Finanzierung des Angebots

Die Bieterin hat laut Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die für die vollständige Erfüllung des Angebots notwendigen finanziellen Mittel zu einem Zeitpunkt zur Verfügung stehen, zu dem die Ansprüche auf den Angebotspreis fällig werden. Nach Angaben der Bieterin betragen die Angebotsgesamtkosten maximal EUR 39.340.225,00. Diese setzen sich zusammen aus der maximalen Gegenleistung (bei Annahme des Angebots im vollen Umfang) in Höhe von EUR 39.190.225,00 und Transaktionskosten in Höhe von EUR 150.000,00. Die Einzelheiten zu Finanzierungsmaßnahmen hat die Bieterin unter Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage beschrieben.

Die Bieterin beabsichtigt das Angebot einerseits durch Eigenmittel in Form liquider Mittel und andererseits durch einen Kredit der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft mit Sitz in Linz / Österreich, von der die Bieterin über eine Kreditzusage vom 7. Juli 2021 in Höhe von EUR 20.000.000 verfügt, zu finanzieren (vgl. Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage).

Nach Angabe der Bieterin in Ziffer 12.3 der Angebotsunterlage hat die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft mit Sitz in Linz, Österreich, über ihre im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 221623 eingetragene Zweigniederlassung Süddeutschland die erforderliche Finanzierungsbestätigung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG abgegeben. Die Finanzierungsbestätigung vom 13. Juli 2021 ist der Angebotsunterlage als Anlage 3 beigelegt. Vorstand und Aufsichtsrat haben keinen Anlass, an der Ordnungsmäßigkeit der Finanzierungsbestätigung der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Süddeutschland, zu zweifeln.

3.8. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere Einzelheiten zu den Vollzugsbedingungen, die Annahmefristen, die Annahme- und Durchführungsmodalitäten und die gesetzlichen Rücktrittsrechte) werden die LEONI Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die vorstehenden Informationen fassen lediglich einzelne in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammen. Die Beschreibung des

Angebots in dieser Stellungnahme erhebt damit keinen Anspruch auf Vollständigkeit und die Stellungnahme sollte zur Beurteilung des Angebots der Bieterin zusammen mit der Angebotsunterlage gelesen werden. Maßgeblich für den Inhalt des Angebots und dessen Abwicklung sind allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage. Jeder LEONI Aktionär ist selbst dafür verantwortlich, sich Kenntnis von der Angebotsunterlage zu verschaffen und die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

4. ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG

4.1. Art und Höhe der Gegenleistung

Die Bieterin bietet einen Angebotspreis, d.h. eine Gegenleistung im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpÜG, in Höhe von EUR 12,50 in bar pro LEONI Aktie.

Anders als bei Übernahme- und Pflichtangeboten bestehen bei einem einfachen öffentlichen Erwerbsangebot, wie dem vorliegenden Angebot der Bieterin, keine gesetzlichen Anforderungen an Art und Höhe der Gegenleistung. Die Regelungen des § 31 WpÜG gelten nicht.

Im vorliegenden Verfahren ist die Bieterin daher nicht gesetzlich verpflichtet, eine nach § 31 WpÜG angemessene Gegenleistung anzubieten, sondern hat die von ihr angebotene Gegenleistung nach Art und Höhe frei bestimmt. Dabei hat sie sich ausweislich Ziffer 9 der Angebotsunterlage an der Entwicklung des Aktienkurses der LEONI Aktien im Zeitraum des letzten Jahres vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots vom 22. Juni 2021 orientiert. Hinsichtlich des Zeitraums der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung ihrer Entscheidung zur Abgabe des Angebots geht die Bieterin davon aus, dass der Aktienkurs durch ihre eigenen vorangegangenen Zukäufe von LEONI Aktien (siehe Abschnitt 2.3.3 dieser Stellungnahme) beeinflusst wurde.

Auf Basis dieser Betrachtung sowie der Betrachtung ausgewählter Börsenschlusskurse der LEONI Aktien in der Vergangenheit kommt die Bieterin zu der Überzeugung, dass der Angebotspreis angemessen sei, insbesondere, da Preisaufschläge gegenüber den Börsenkursen dieses herangezogenen Zeitraums im Angebotspreis enthalten seien.

Die Bieterin weist jedoch darauf hin, dass der Angebotspreis die – wie von der Bieterin näher beschrieben nicht anwendbaren – Anforderungen gem. § 31 Abs. 1 WpÜG i. V. m. §§ 4 und 5 WpÜG-AngebotsVO nicht erfüllt. Die weiteren Einzelheiten hierzu ergeben sich aus Ziffer 9 der Angebotsunterlage.

4.2. Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der Höhe der angebotenen Gegenleistung für die LEONI Aktien aus finanzieller Sicht auf Basis der aktuellen Strategie und Finanzplanung von LEONI, historischer Aktienkurse der LEONI Aktien sowie anhand bestimmter weiterer Annahmen, Informationen und Erwägungen sorgfältig und intensiv analysiert und bewertet. Diese Erwägungen umfassen auch die in der Berichterstattung im Zwischenbericht Q2 und 1. Halbjahr 2021, im Lagebericht zum Geschäftsjahr 2020 sowie des Vorjahres 2019 dargestellten Risiken im Hinblick auf die Fähigkeit von LEONI

zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit in Analogie zu § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB. Vorstand und Aufsichtsrat von LEONI haben jeweils eine eigenständige Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung vorgenommen. Bei ihren Überlegungen wurden der Vorstand und der Aufsichtsrat durch Perella Weinberg UK Limited ("**PWP**") beraten.

4.2.1 Vergleich mit historischen Börsenkursen

Zum Zwecke der Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht haben Vorstand und Aufsichtsrat unter anderem die Entwicklung der Börsenkurse der LEONI Aktien berücksichtigt.

Die LEONI Aktien sind zum Handel im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass in dem für die Betrachtung relevanten Zeitraum ein funktionierender Börsenhandel mit hinreichender Handelsaktivität für LEONI Aktien bestand.

Bezogen auf den Börsenkurs der LEONI Aktie (Quelle jeweils Bloomberg) vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 21. Juni 2021 enthält der Angebotspreis von EUR 12,50 folgende Abschläge:

- Der Börsenkurs (XETRA-Schlusskurs) vom 21. Juni 2021, dem letzten Handelstag vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots, betrug EUR 13,19 je LEONI Aktie. Bezogen auf diesen Börsenkurs enthält der Angebotspreis von EUR 12,50 einen Abschlag von EUR 0,69 bzw. ca. 5,23 %
- Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs (XETRA) des letzten Monats vor und einschließlich dem 21. Juni 2021, dem letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots, betrug ca. EUR 14,41 je LEONI Aktie. Bezogen auf diesen Durchschnittskurs enthält der Angebotspreis von EUR 12,50 einen Abschlag von ca. EUR 1,91 bzw. ca. 13,24 %.
- Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs (XETRA) der letzten drei Monate vor und einschließlich dem 21. Juni 2021, dem letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots, betrug ca. EUR 12,60 je LEONI Aktie. Bezogen auf diesen Durchschnittskurs enthält der Angebotspreis von EUR 12,50 einen Abschlag von ca. EUR 0,10 bzw. ca. 0,81 %.

Vorstand und Aufsichtsrat nehmen zur Kenntnis, dass der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs (XETRA, Quelle: Bloomberg) der LEONI Aktie seit dem

22. Juni 2021 (einschließlich), dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots durch die Bieterin, bis zum und einschließlich dem 12. August 2021, dem letzten Handelstag vor Veröffentlichung dieser Stellungnahme ca. EUR 14,58 je LEONI Aktie betrug. Bezogen auf diesen Durchschnittskurs enthält der Angebotspreis von EUR 12,50 einen Abschlag von ca. EUR 2,08 bzw. ca. 14,25 %. Ferner nehmen Vorstand und Aufsichtsrat zur Kenntnis, dass der Börsenkurs (XETRA) der LEONI Aktie in diesem Zeitraum, soweit für Vorstand und Aufsichtsrat erkennbar, zu jedem Zeitpunkt über dem Angebotspreis von EUR 12,50 je LEONI Aktie gelegen hat.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen LEONI Aktionäre daher zudem darauf hin, dass sie vor einer Annahme des Angebots prüfen sollten, ob sie im Falle einer beabsichtigten Veräußerung ihrer LEONI Aktien über die Börse einen höheren Preis erzielen können als bei einer Annahme des Angebots.

4.2.2 Berücksichtigung des Wertpotenzials von LEONI im Rahmen einer Discounted-Cash-Flow-Analyse

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich jeweils unter Berücksichtigung der Vorstellung der von PWP durchgeführten Analysen (wie in Abschnitt 4.2.5 dieser Stellungnahme beschrieben) davon überzeugt, dass der Angebotspreis, auf Grundlage der aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat realistischen Annahmen und bei angemessener Berücksichtigung der in der Geschäftsplanung inhärenten Chancen und Risiken, deutlich unterhalb der auf Basis einer Discounted-Cash-Flow-Analyse ermittelten Wertbandbreite liegt und danach den Wert der Gesellschaft nicht angemessen widerspiegelt.

Die der Discounted-Cash-Flow-Analyse zugrundeliegende Geschäftsplanung reflektiert die zwischen August 2020 und Januar 2021 erarbeitete Unternehmensplanung, die am 02. Februar 2021 vom Aufsichtsrat der LEONI AG verabschiedet wurde. Die Unternehmensplanung basiert im Kern auch weiterhin auf den im Restrukturierungskonzept gemäß IDW S6 vom 13. März 2020 mit Update vom 22. April 2020 hinterlegten Prämissen und Maßnahmen. Neben im IDW S6 hinterlegten operativen Maßnahmen im Zeitraum insbesondere bis Ende 2022 wie Preisnachverhandlungen oder weiteren Produktionsoptimierungen, umfasst die Planung Verkäufe von WCS-Einheiten, so dass planerisch ab dem Geschäftsjahr 2023 der LEONI Konzern ausschließlich aus der heutigen Division WSD besteht. Diese Planung wurde auch von dem Restrukturierungsberater Roland Berger gem. IDW S6 Regime plausibilisiert. Die Discounted-Cash-Flow-Analyse berücksichtigt darüber hinaus gewisse mögliche zusätzliche Investitionsaufwendungen in den späteren Planungsjahren, die nach der aktuellen Einschätzung des Vorstands über die in der verabschiedeten Geschäftsplanung angesetzten Werte hinaus zukünftig erforderlich werden oder sinnvoll sein könnten. Die Discounted-Cash-Flow-Analyse berücksichtigt ferner

notwendigerweise subjektive Einschätzungen unter anderem hinsichtlich der langfristig (d.h. in einer hypothetischen Ewigkeitsperiode) realisierbaren Umsatzwachstumsraten und Ertragsniveaus, erforderlichen Investitionsaufwendungen sowie der Kapitalbindung im Nettoumlaufvermögen.

4.2.3 Bewertung mithilfe von Bewertungsmultiplikatoren von als relevant erachteten börsennotierten Unternehmen

Bei der Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises haben Vorstand und Aufsichtsrat ferner eine Bewertung auf Basis von Ergebnis-Multiplikatoren in Betracht gezogen, die für von Vorstand und Aufsichtsrat als grundsätzlich relevant erachteten börsennotierten Unternehmen ermittelt wurden.

In dieser Bewertung werden für das nach den antizipierten Veräußerungen der WCS-Einheiten verbleibende LEONI Geschäft Unternehmenswertbandbreiten ermittelt, indem die für das verbleibende LEONI Geschäft erwarteten Ergebnisse vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen, bereinigt insbesondere um nicht wiederkehrende Aufwendungen und Erträge, das Ergebnis aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen sowie aktivierte Forschungs- und Entwicklungskosten (Pro forma-adjustiertes EBITDA), mit den ermittelten Bewertungsmultiplikatoren multipliziert werden. Zusätzlich werden die betreffenden WCS-Einheiten mit den Nachsteuerbarwerten der vom Vorstand als erzielbar erwarteten Veräußerungsbewertungen zuzüglich der erwarteten, der Gesellschaft bis zum jeweils antizipierten Veräußerungszeitpunkt aus der jeweiligen WCS-Einheit zufließenden Free Cashflows angesetzt. Von den so für die Gesellschaft ermittelten Unternehmenswertbandbreiten werden sodann die bestehenden Nettofinanzverbindlichkeiten sowie der Wert der Pensionsrückstellungen abgezogen, für die Beteiligungen an assoziierten Unternehmen der abgezinsten Wert der für diese Beteiligungen geplanten Ergebnisbeiträge addiert sowie der Barwert der erwarteten zukünftigen Nutzung bestehender steuerlicher Verlustvorträge addiert, um implizite Eigenkapitalwertbandbreiten der Gesellschaft herzuleiten.

Die auf dieser Basis ermittelten Bewertungsbandbreiten ergeben ein differenziertes Bewertungsbild. Die auf Basis des für das Geschäftsjahr 2021 erwarteten Pro forma-adjustierten EBITDA ermittelte Bewertungsbandbreite liegt in ihrem Mittelwert deutlich unterhalb des Angebotspreises und übersteigt lediglich an ihrem oberen Ende den Angebotspreis. Die auf Basis des für das Geschäftsjahr 2022 erwarteten Pro forma-adjustierten EBITDA ermittelte Bewertungsbandbreite umspannt den Angebotspreis und liegt in ihrem Mittelwert auf dem Niveau des Angebotspreises.

Aufgrund der noch laufenden Umsetzung der Restrukturierungs- und Performanceverbesserungs-Strategie, des schrittweisen Verkaufs von einzelnen WCS-Einheiten sowie

der vom Vorstand und Aufsichtsrat erwarteten zukünftigen Markterholung reflektieren die erwarteten Pro forma-adjustierten EBITDA für die Geschäftsjahre 2021 und 2022 jedoch nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat nicht das durch Umsetzung der Strategie nachhaltig erzielbare Ergebnisniveau. Aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat stellt das für das Geschäftsjahr 2023 erwartete Ergebnisniveau daher eine geeignetere Grundlage für die Beurteilung des Werts der LEONI Aktien dar.

Die auf Basis des erwarteten Pro forma-adjustierten EBITDA für das Geschäftsjahr 2023 ermittelte Bewertungsbandbreite beinhaltet den Angebotspreis, liegt jedoch sowohl in ihrem Mittelwert sowie am oberen Ende der Bandbreite deutlich über dem Angebotspreis.

Vor diesem Hintergrund, und trotz des sich ergebenden differenzierten Bewertungsbilds, kommen Vorstand und Aufsichtsrat zu der Einschätzung, dass der Angebotspreis auch auf Basis der Multiplikator-basierten Bewertung das nachhaltige Wertpotenzial der LEONI Aktie nicht angemessen widerspiegelt.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sowohl die Auswahl der als relevant erachteten Vergleichsunternehmen wie auch die Auswahl der als Bewertungsbasis herangezogenen Ergebnisgröße notwendigerweise subjektive Einschätzungen darstellen und dass es unterschiedliche Berechnungsmethoden sowohl für die anzulegenden Multiplikatoren wie auch für die auf dieser Basis ermittelten Bewertungsbandbreiten gibt. Vorstand und Aufsichtsrat weisen daher ferner darauf hin, dass bei Auswahl anderer Vergleichsunternehmen, Zugrundelegung anderer Ergebnisgrößen und/oder Verwendung anderer Berechnungsmethoden auch von den zuvor dargestellten Einschätzungen abweichende Bewertungserkenntnisse erlangt werden könnten.

4.2.4 Analystenmeinungen

Bei der Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises haben Vorstand und Aufsichtsrat zudem jeweils von ausgewählten Finanzanalysten ausgegebene Zielkurse für die LEONI Aktie zur Kenntnis genommen. Wie in der nachfolgenden Übersicht ersichtlich liegen diese Zielkurse in einer Bandbreite von EUR 7,00 – EUR 12,00 je LEONI Aktie, wobei der Durchschnitt bei ca. EUR 9,85 je LEONI Aktie liegt und der Durchschnitt der seit der Veröffentlichung des Zwischenberichts Q2 und 1. Halbjahr 2021 am 11. August 2021 veröffentlichten Zielkurse bei EUR 11,15 je LEONI-Aktie liegt.

Quelle	Veröffentlichungsdatum	Kursziel je Leoni Aktie in EUR	Empfehlung
Warburg Research	12. August 2021	12,00	Sell
Kepler Cheuvreux	12. August 2021	8,60	Reduce
Deutsche Bank	11. August 2021	12,00	Hold

Quirin Bank	11. August 2021	12,00	Sell
JP Morgan Cazenove	07. Juli 2021	7,00	Underweight
LBBW	27. Mai 2021	8,00	Sell
Independent Research	05. Mai 2021	9,70	Sell
Oddo BHF	04. Mai 2021	10,00	Underperform
Commerzbank	18. März 2021	11,00	Hold
DZ Bank AG	17. Februar 2021	9,00	Sell
Hauck & Aufhäuser	21. Januar 2021	9,00	Hold
Durchschnitt		9,85 (ca.)	

Vorstand und Aufsichtsrat kommen jedoch vor dem Hintergrund der anderen betrachteten Analysen und Erwägungen sowie ihrer Einschätzung zum Entwicklungspotenzial der Gesellschaft jeweils zu der Auffassung, dass die vorliegenden Analystenzielkurse den Wert der LEONI Aktie nicht in angemessener Weise reflektieren.

4.2.5 PWP Opinion

Vorstand und Aufsichtsrat haben PWP beauftragt, für Zwecke dieser Stellungnahme zur Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht für die LEONI Aktionäre (mit Ausnahme der Bieterin, mit ihr verbundener Unternehmen oder mit ihr gemeinsam handelnder Personen) schriftlich Stellung zu nehmen. PWP hat dem Vorstand und dem Aufsichtsrat jeweils am 13. August 2021 die durchgeführten Analysen und auf deren Basis gezogenen Schlussfolgerungen detailliert vorgestellt und erläutert und ihren auf den 13. August 2021 datierten Opinion Letter der Gesellschaft am 13. August 2021 ("**PWP Opinion**") zugeleitet.

In der auf den 13. August 2021 datierten PWP Opinion gelangt PWP zu dem Ergebnis, dass vorbehaltlich der darin enthaltenen Annahmen und Einschränkungen und zum Zeitpunkt der Abgabe der PWP Opinion der Angebotspreis für die LEONI Aktionäre (mit Ausnahme der Bieterin, mit ihr verbundener Unternehmen oder mit ihr gemeinsam handelnder Personen) aus finanzieller Sicht nicht angemessen ist. Die PWP Opinion vom 13. August 2021 ist dieser Stellungnahme als **Anlage** beigefügt und legt die getroffenen Annahmen, die angewandten Verfahren, die berücksichtigten Materialien und die Beschränkungen der durchgeführten Untersuchung im Zusammenhang mit der Erstellung der PWP Opinion dar. Die PWP Opinion gibt den Stand zum 13. August 2021 wieder und enthält keine Bewertung oder Berücksichtigung von anderen Bedingungen oder Aspekten des Angebots oder von Bedingungen oder Aspekten anderer Verträge, Vereinbarungen oder Transaktionen, die im Zusammenhang mit dem Angebot in Betracht gezogen, eingegangen oder möglicherweise nach dem Angebot verfolgt werden.

Im Rahmen der Erstellung der PWP Opinion hat PWP eine Reihe finanzieller Untersuchungen vorgenommen, wie sie in vergleichbaren Transaktionen durchgeführt werden

und angemessen erscheinen, um dem Vorstand und Aufsichtsrat eine tragfähige Grundlage für eine eigene Einschätzung der Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht zu verschaffen. Die Vorgehensweise von PWP ist in der PWP Opinion beschrieben.

Wie in der PWP Opinion näher ausgeführt, basieren die Analysen von PWP unter anderem auf der Angebotsunterlage und anderen öffentlich zugänglichen Informationen, von LEONI zur Verfügung gestellten Daten, Planungen und Finanzprognosen und erläuterten Unterlagen sowie auf Gesprächen mit Mitgliedern des Vorstands sowie bestimmten anderen Repräsentanten von LEONI. Für die PWP Opinion wurden verschiedene Studien und Analysen vorgenommen, sowie andere Faktoren berücksichtigt, die von PWP als zweckmäßig erachtet wurden. Bei den in der PWP Opinion angewandten Methoden handelt es sich nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats um international gebräuchliche und anerkannte Verfahren, deren Anwendung nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats auch hier angemessen ist.

Die PWP Opinion enthält unter anderem Ausführungen zu bestimmten ihr zugrundeliegenden Annahmen, Informationen, auf die sich PWP verlassen hat, durchgeführten Verfahren, berücksichtigten Aspekten sowie Beschränkungen der Prüfung durch PWP. Für das Verständnis von Reichweite und Ergebnis der PWP Opinion sind diese vollständig zu lesen.

Die PWP Opinion stellt kein Wertgutachten dar, wie es typischerweise von Wirtschaftsprüfern aufgrund der Erfordernisse des deutschen Gesellschaftsrechts erstellt wird (z.B. eine Unternehmensbewertung nach den vom deutschen Institut der Wirtschaftsprüfer ("IDW") veröffentlichten Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S1), wie etwa ein Wertgutachten für Zwecke des Abschlusses eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags), und ist nicht als solches gedacht, noch soll sie als solches ausgelegt bzw. angesehen werden. Insbesondere fanden auch die vom IDW herausgegebenen Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S8) bei der Anfertigung der PWP Opinion keine Berücksichtigung.

Eine Opinion der von PWP abgegebenen Art zur Beurteilung der finanziellen Angemessenheit unterscheidet sich in einer Vielzahl wichtiger Punkte von einer durch einen Wirtschaftsprüfer vorgenommenen Unternehmensbewertung und von bilanziellen Bewertungen allgemein. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie ebenfalls keine eigene Unternehmensbewertung von LEONI auf der Grundlage der IDW S1-Grundsätze durchgeführt haben.

Die PWP Opinion bezieht sich ausschließlich auf die finanzielle Angemessenheit des Angebotspreises für die LEONI Aktionäre (mit Ausnahme der Bieterin, mit ihr verbundener

Unternehmen oder mit ihr gemeinsam handelnder Personen) zum Tag der Ausstellung der Opinion. Sie bezieht sich nicht auf andere Aspekte des Angebots und spricht keine Empfehlung dahingehend aus, wie ein Dritter im Zusammenhang mit dem Angebot handeln sollte, insbesondere ob ein LEONI Aktionär seine LEONI Aktien im Rahmen des Angebots zum Verkauf einreichen sollte oder nicht.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass PWP die PWP Opinion ausschließlich im Zusammenhang mit und zum Zweck der Beurteilung des Angebotspreises durch den Vorstand und den Aufsichtsrat aus rein finanzieller Sicht abgegeben hat. Die PWP Opinion richtet sich nicht an Dritte und begründet auch keine Rechte für Dritte. Weder die Tatsache, dass die PWP Opinion gegenüber dem Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft abgegeben wurde, noch die Zustimmung von PWP, die PWP Opinion dieser Stellungnahme als Anlage beizufügen, berechtigt Dritte (einschließlich der LEONI Aktionäre), sich auf die PWP Opinion zu verlassen oder Rechte aus der PWP Opinion abzuleiten. PWP haftet nicht gegenüber Dritten für die PWP Opinion. Die PWP Opinion richtet sich insbesondere nicht an die LEONI Aktionäre und stellt keine Empfehlung dar, ob LEONI Aktionäre das Angebot annehmen sollten oder nicht.

PWP erhält von LEONI für seine Tätigkeit als beauftragter Finanzberater von LEONI im Zusammenhang mit dem Angebot der Bieterin sowie mit der Erstellung der PWP Opinion eine aus verschiedenen möglichen Komponenten bestehende, marktübliche Vergütung. Zusätzlich zu dem Honorar für die Abgabe der PWP Opinion (oder des Honorars, das angefallen wäre, wenn PWP LEONI mitgeteilt hätte, dass PWP diese Opinion nicht abgeben kann), erhält PWP für ihre Dienstleistungen eine Vergütung, wovon ein Teil vom Ergebnis des Angebots beeinflusst werden kann.

Zudem hat sich LEONI dazu verpflichtet, bestimmte Aufwendungen zu erstatten und PWP von bestimmten aus der Beauftragung von PWP möglicherweise entstehenden Verbindlichkeiten, Kosten und sonstigen Umständen im Zusammenhang mit der Übernahme dieses Mandats freizustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass PWP und die jeweils mit ihm verbundenen Unternehmen zuvor Dienstleistungen als Berater für LEONI erbracht haben und in der Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft andere Geschäftsbeziehungen mit LEONI, der Bieterin oder mit diesen verbundenen Unternehmen unterhielten, unterhalten oder möglicherweise unterhalten werden, für die PWP eine Vergütung und Auslagererstattungen erhält.

4.2.6 Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung sorgfältig und intensiv analysiert und bewertet. Vorstand und Aufsichtsrat haben dabei jeweils sowohl ihre eigenen Erwägungen angestellt als auch den Inhalt der PWP Opinion zur Kenntnis genommen, und sich auf Basis der eigenen Erfahrungen von der Plausibilität des Vorgehens von PWP sowie der im Zusammenhang mit der Erstellung der PWP Opinion von PWP durchgeführten Analysen und der auf deren Basis gezogenen Schlussfolgerungen überzeugt.

Auf dieser Basis, sowie vor dem Hintergrund der eigenen Einschätzung der aktuellen Lage sowie des Entwicklungspotenzials von LEONI als auch der Gesamtumstände des Angebots, halten Vorstand und Aufsichtsrat den Angebotspreis je LEONI Aktie aus finanzieller Sicht für nicht angemessen.

Diese Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat basiert insbesondere auf den folgenden Erwägungen:

- Der Angebotspreis von EUR 12,50 je LEONI Aktie liegt unterhalb des Börsenkurses von EUR 13,19 (XETRA-Schlusskurs) der LEONI Aktie am 21. Juni 2021, d.h. dem letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots. Der Angebotspreis enthält somit einen Abschlag von EUR 0,69 je LEONI Aktie bzw. ca. 5,23 % auf diesen Schlusskurs. Ferner liegt der Angebotspreis unterhalb des volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurses (XETRA) des letzten Monats sowie der drei letzten Monate vor und einschließlich dem 21. Juni 2021 von ca. EUR 14,41 je LEONI Aktie (Abschlag von ca. EUR 1,91 bzw. ca. 13,24 %) bzw. ca. EUR 12,60 je LEONI Aktie (Abschlag von ca. EUR 0,10 bzw. ca. 0,81 %).
- Die Discounted-Cash-Flow-Analyse gelangt auf Basis der wie zuvor beschrieben um zusätzliche Investitionsaufwendungen angepassten Geschäftsplanung des Vorstands sowie unter Zugrundelegung von aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats realistischen Annahmen unter anderem zum langfristigen realisierbaren Wachstum, Ergebnis und Kapitalintensitätsprofil (Sachanlagevermögen bzw. Investitionen zu Umsatz) zu einer deutlich über dem Angebotspreis liegenden Bewertungsbandbreite.
- Die Bewertung anhand von Bewertungsmultiplikatoren von aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat relevanten börsennotierten Unternehmen führt auf Basis des von Vorstand und Aufsichtsrat als für die Einschätzung des nachhaltigen Wertpotenzials aussagekräftig erachteten, für das Geschäftsjahr 2023 erwarteten

Pro forma-adjustierten EBITDA zu einer Bewertungsbandbreite, die den Angebotspreis beinhaltet, jedoch sowohl in ihrem Mittelwert sowie am oberen Ende der Bandbreite deutlich über dem Angebotspreis liegt.

- PWP beurteilt den Angebotspreis in ihrer unabhängig erstellten PWP Opinion aus finanzieller Sicht, auf Grundlage und vorbehaltlich der darin beschriebenen Annahmen und Einschränkungen, als nicht angemessen (vgl. zu Einzelheiten Ziffer 4.2.5 dieser Stellungnahme).

Aus diesen Gründen und unter Berücksichtigung der weiteren Ausführungen in dieser Stellungnahme sind Vorstand und Aufsichtsrat der Auffassung, dass der Angebotspreis nicht angemessen ist.

Vorstand und Aufsichtsrat geben keine Einschätzung nach dem Bewertungsstandard IDW S1 und auch nicht darüber ab, ob in Zukunft im nicht auszuschließenden Fall einer Maßnahme mit gesetzlich vorgeschriebener angemessener Abfindung ein höherer oder niedrigerer Betrag als der Angebotspreis festzusetzen wäre oder künftig festgesetzt wird.

5. ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN SOWIE VORAUSSICHTLICHE FOLGEN FÜR LEONI

5.1. Ziele und Absichten in der Angebotsunterlage

Die Absichten der Bieterin sowie der sie beherrschenden Unternehmen, die nachfolgend erörtert werden, sind in der Angebotsunterlage unter Ziffer 8.3 näher dargestellt.

5.1.1 Künftige Geschäftstätigkeit von LEONI

Entsprechend Ziffer 8.3.1 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, den Vorstand bei der weiteren Stabilisierung der Geschäfte und des Portfolios des LEONI Konzerns zu unterstützen. Dabei will die Bieterin den Vorstand bei seiner bereits eingeschlagenen Strategie zur Restrukturierung mit dem Ziel der Steigerung von Leistung und Effizienz sowie der Stärkung ihrer Eigenkapitalbasis unterstützen.

5.1.2 Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen von LEONI

Die Bieterin hat gemäß Ziffer 8.3.2 der Angebotsunterlage keine Absichten oder Pläne hinsichtlich der Verwendung des Vermögens von LEONI und auch keine Absichten, die zu einer Erhöhung des Schuldenstands des LEONI Konzern und zu künftigen Verpflichtungen von LEONI führen würden. Die Bieterin hat auch keine Absichten für eine sonstige Verlagerung von Verbindlichkeiten der Bieterin oder der mit ihr gemeinsam handelnden Personen auf LEONI. Die Bieterin unterstützt das Ziel von LEONI, mit ihren durchgeführten M&A-Aktivitäten den Schuldenstand von LEONI zu reduzieren.

Die Bieterin erwartet von LEONI auf kurz- und mittelfristige Sicht keine Dividendenausüttungen.

5.1.3 Vorstand und Aufsichtsrat von LEONI

5.1.3.1 Vorstand

Die Bieterin beabsichtigt nach Ziffer 8.3.3 der Angebotsunterlage, mit dem Vorstand von LEONI konstruktiv und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Die Bieterin beabsichtigt demnach nicht, die bestehende Zusammensetzung des Vorstands und die Anstellungsverhältnisse seiner Mitglieder zu ändern.

5.1.3.2 Aufsichtsrat

Die mit dem Angebot bezweckte Aufstockung der Beteiligung der Bieterin hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der LEONI. Herr Klaus Rinnerberger, Mitglied des Vorstands der Bieterin, ist seit dem Beschluss der Hauptversammlung vom 19. Mai 2021 als Mitglied des Aufsichtsrats bestellt.

Die Bieterin beabsichtigt ausweislich Ziff. 8.3.3 der Angebotsunterlage, nach dem Vollzug des Angebots auch weiterhin im Aufsichtsrat der LEONI in einer Weise vertreten zu sein, die ihre Stellung als Großaktionär in angemessener Weise repräsentiert und wird in diesem Zusammenhang auch prüfen, ihren bestehenden Einfluss auf den Aufsichtsrat von LEONI im Rahmen der anstehenden turnusgemäßen Wahlen zum Aufsichtsrat im Rahmen der nächsten ordentlichen Hauptversammlung (z.B. durch die Wahl von weiteren von der Bieterin vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitgliedern) zu verstärken.

5.1.4 Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen

Aus der Durchführung des Angebots selbst ergeben sich keine Folgen für die Arbeitnehmer, die Beschäftigungsbedingungen oder die Arbeitnehmervertretungen der LEONI.

Nach Ziffer 8.3.4 der Angebotsunterlage liegt der Bieterin an einer langfristigen Bindung der Mitarbeiter und sie beabsichtigt nicht, die Beschäftigungsverhältnisse von Arbeitnehmern – sowohl von LEONI als auch bei Tochterunternehmen – zu kündigen oder ihre Beschäftigungsbedingungen zu ändern.

Die Bieterin beabsichtigt keine Veränderungen der Arbeitnehmervertretungen auf Ebene von LEONI oder deren Tochterunternehmen und erklärt, die Rechte der betriebsverfassungsrechtlichen Gremien zu respektieren. Die Bieterin beabsichtigt nicht, Maßnahmen einzuleiten, die auf eine Änderung der bestehenden kollektivrechtlichen Regelungen oder des derzeitigen Grads an Arbeitnehmermitbestimmung abzielen.

5.1.5 Sitz von LEONI, Standort wesentlicher Unternehmensteile

Die Bieterin beabsichtigt gemäß Ziffer 8.3.5 der Angebotsunterlage nicht, den Sitz oder den Standort wesentlicher Unternehmensteile zu ändern oder zu schließen. Die Durchführung des Angebots selbst hat auf diese keinen Einfluss.

5.1.6 Mögliche Struktur- und Kapitalmaßnahmen

Die Bieterin beabsichtigt nach Ziffer 8.3.6 der Angebotsunterlage keine Vornahme von Strukturmaßnahmen, insbesondere nach dem Umwandlungs- und Aktiengesetz, in Bezug auf LEONI und / oder in Bezug auf die Börsenzulassung der LEONI Aktien.

5.1.7 Künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Pierer Gruppe

Die Bieterin verfolgt mit dem Angebot laut Ziffer 8.3.7 der Angebotsunterlage keine Absichten im Hinblick auf sich selbst, mit Ausnahme des Erwerbs von Stimmrechten an der Zielgesellschaft. Insbesondere ist mit dem Angebot keine Änderung der künftigen Geschäftstätigkeit, des Gesellschaftssitzes oder des Standorts wesentlicher Unternehmensteile der Bieterin beabsichtigt. Ebenso ist mit dem Angebot keine Änderung bei den Mitgliedern der Geschäftsführungsorgane und den Arbeitnehmern beabsichtigt. Die Bieterin hat keine Arbeitnehmervertretungen.

Die Bieterin stellt weiterhin dar, dass mit Ausnahme der in Ziffern 12 und 13 der Angebotsunterlage näher dargestellten Auswirkungen des Angebots auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Bieterin keine Absichten verfolgt werden, die Auswirkungen auf die Verwendung des Vermögens oder die zukünftigen Verpflichtungen der Bieterin haben könnten.

5.2. Bewertung der Ziele der Bieterin und der voraussichtlichen Folgen

5.2.1 Künftige Geschäftstätigkeit von LEONI, Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen

Die Bieterin gibt in Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage an, die Präsenzmehrheit in Hauptversammlungen der LEONI anzustreben. Unter Berücksichtigung aller tatsächlichen und/oder rechtlichen Umstände nimmt die Bieterin ausweislich Ziffer 10.1 der Angebotsunterlage an, dass es wahrscheinlich ist, dass dieses Vorhaben der Bieterin künftig die Möglichkeit gewähren wird, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit von LEONI auszuüben. Vorstand und Aufsichtsrat weisen jedoch darauf hin, dass die Bieterin darüber hinaus in der Angebotsunterlage keine klaren strategischen Ziele für ihren Beteiligungsaufbau kommuniziert hat. Es bleibt damit unklar, welchen Grad an Einflussnahme die Bieterin auf LEONI anstrebt. Insbesondere bleibt unklar, ob die Bieterin ggf. zu einem späteren Zeitpunkt eine Erhöhung ihrer Beteiligung anstrebt und in welchem Sinn sie ihre Stimmen in der Hauptversammlung ausüben würde (vgl. zur Stimmausübung in der Hauptversammlung noch ausführlich unter Abschnitt 5.2.6 ff.).

Hiervon abgesehen sehen Vorstand und Aufsichtsrat der Absicht der Bieterin, den eingeschlagenen Restrukturierungskurs zu unterstützen, positiv entgegen und begrüßen den Umstand, dass die Bieterin keine Absichten hat, die zu einer Erhöhung des Schuldenstands und zu künftigen Verpflichten führen würden.

5.2.2 Sitz der Gesellschaft und Standorte

Aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat besteht derzeit keine Veranlassung, über eine Sitzverlagerung von wesentlichen Konzernunternehmen nachzudenken. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen daher, dass die Bieterin keine Verlagerung des Sitzes der LEONI AG oder wesentlicher Unternehmensteile oder deren Schließung anstrebt.

5.2.3 Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats von LEONI

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin nicht beabsichtigt, die bestehende Zusammensetzung des Vorstands sowie die Anstellungsverhältnisse seiner Mitglieder zu ändern.

Die Bieterin strebt ausweislich ihrer Ausführungen in Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage an, die Präsenzmehrheit in Hauptversammlungen der LEONI zu erlangen. Damit bezweckt die Bieterin auch nach dem Vollzug des Angebots im Aufsichtsrat der LEONI in einer Weise vertreten zu sein, die ihre Stellung als Großaktionär in angemessener Weise repräsentiert. Die Bieterin wird in diesem Zusammenhang auch prüfen, ob sie ihren bestehenden Einfluss auf den Aufsichtsrat der LEONI im Rahmen von anstehenden Aufsichtsratswahlen verstärken will.

Ergänzend hierzu weist der Aufsichtsrat darauf hin, dass die Amtszeiten der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder mit Ende der ordentlichen Hauptversammlung 2022 enden. Der Aufsichtsrat hat ein Kompetenzprofil mit Zielen für seine Zusammensetzung formuliert, dessen Inhalte im Geschäftsbericht offengelegt sind. Ferner hat er ein Diversitätskonzept für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats erarbeitet. Davon abgesehen, unterstützt der Aufsichtsrat die Berücksichtigung der Eigentümerstruktur bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats in Übereinstimmung mit Empfehlung C.6 des Deutschen Corporate Governance Kodex. Auf Basis dieser Grundlagen wird der Aufsichtsrat der ordentlichen Hauptversammlung 2022 gemäß § 124 Abs. 3 S. 1 AktG Vorschläge für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern unterbreiten. Da denkbar ist, dass die Bieterin durch den Vollzug des Angebots Kontrolle über die LEONI AG erlangt (s. hierzu Abschnitt 5.2.7 ff.) weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass nach Empfehlung C.9 des Deutschen Corporate Governance Kodex mindestens zwei Anteilseignervertreter vom kontrollierenden Aktionär unabhängig sein sollen.

5.2.4 Mögliche Folgen für die Arbeitnehmer, ihre Beschäftigungsbedingungen und ihre Arbeitnehmervertretungen bei LEONI

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin keine Absichten zu Änderungen für die Arbeitnehmer, die Beschäftigungsverhältnisse, die Arbeitnehmervertretungen und die betriebsverfassungsrechtliche Organisation hat.

5.2.5 Mögliche Strukturmaßnahmen

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Aussage der Bieterin, dass diese derzeit keine Strukturmaßnahmen und ausdrücklich keine Änderung an der Börsenzulassung der LEONI Aktien beabsichtigt.

5.2.6 Mögliche Sperrminorität der Bieterin

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass bereits der derzeitige Anteil der Stimmrechte der Bieterin in der ordentlichen Hauptversammlung 2021 der LEONI angesichts der Gesamtzahl der präsenten Stimmen eine faktische Sperrminorität darstellte. Die Bieterin hätte damit etwaige Beschlüsse verhindern können, die eine Mehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen bzw. des vertretenen Grundkapitals erfordern.

Abhängig von der Präsenz in künftigen Hauptversammlungen kann die Bieterin erneut eine solche Sperrminorität innehaben, insbesondere wenn die Bieterin durch das Angebot weitere LEONI Aktien erwirbt. Sollte das Angebot der Bieterin in vollem Umfang angenommen werden, hielte sie unter Berücksichtigung der zugerechneten Stimmrechte eine Beteiligungsquote von 24,90 %, so dass eine faktische Sperrminorität so gut wie sicher wäre.

Das bedeutet, dass es in der Hauptversammlung von LEONI nicht mehr möglich sein wird, Beschlüsse gegen die Stimmen der Bieterin zu fassen, wenn diese einer qualifizierten Mehrheit (d.h. einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals) bedürfen. Dies betrifft insbesondere die Durchführung einer Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss, Entscheidungen über die Schaffung von genehmigten Kapital mit der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss oder bedingtem Kapital, die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsanleihen unter Bezugsrechtsausschluss, den Abschluss von Unternehmensverträgen wie Beherrschungs- und Gewinnabführverträgen, Umwandlungsmaßnahmen wie Verschmelzungen oder Spaltungen, Anpassungen des Unternehmensgegenstands und Entscheidungen über bestimmte wesentliche Geschäftsführungsmaßnahmen.

5.2.7 Mögliche faktische Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung von LEONI

Abhängig von der Präsenz in künftigen Hauptversammlungen der LEONI und dem Umfang der Annahme des Angebots kann die Bieterin künftig auch eine faktische Mehrheit der Stimmen in der Hauptversammlung der LEONI innehaben. Im Durchschnitt der letzten drei Jahre lag die Präsenz bei ca. 33,01 %. Bei vollständiger Annahme des Angebots und gleichbleibender Präsenz in der Hauptversammlung hätte die Bieterin faktisch die einfache Stimmenmehrheit in Hauptversammlungen von LEONI auf sich vereint und würde dadurch Kontrolle über LEONI erlangen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bieterin in ihrer Angebotsunterlage in Ziffer 8.1 angegeben hat, die Präsenzmehrheit in Hauptversammlungen der LEONI anzustreben.

In diesem Fall kann die Bieterin bedeutende Entscheidungen in der Hauptversammlung der LEONI AG treffen bzw. verhindern. Dies betrifft beispielsweise Entscheidungen über die Verwendung des Bilanzgewinns des jeweils zurückliegenden Geschäftsjahrs und damit die Höhe der auszuschüttenden Dividende, die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrats, die Wahl des Abschlussprüfers sowie die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern. Auch Satzungsänderungen könnten in einem weitgehenden Umfang durch die Bieterin beschlossen werden, denn die Satzung von LEONI sieht in § 16 Abs. 3 vor, dass Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst werden, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend oder § 103 Abs. 1 Satz 2 AktG etwas anderes vorsehen. Damit sind auch die meisten Satzungsänderungen mit einfacher Mehrheit möglich. Gleiches gilt für Kapitalerhöhungen unter Wahrung des Bezugsrechts. Änderungen des Unternehmensgegenstands, Kapitalerhöhungen unter Ausschluss des Bezugsrechts und Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Ausgabe von Aktien und Wandelschuldverschreibungen sowie die Schaffung eines bedingten Kapitals bedürfen aber einer qualifizierten Mehrheit.

Die Amtszeiten der derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats der LEONI enden mit Abschluss der ordentlichen Hauptversammlung 2022, so dass in dieser Hauptversammlung alle Anteilseignervertreter neu zu wählen sind. Falls die Bieterin in der ordentlichen Hauptversammlung 2022 eine faktische Stimmrechtsmehrheit hat, kann sie daher allein über die Besetzung des Aufsichtsrats entscheiden. Vorstand und Aufsichtsrat weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die Bieterin erklärt hat, ihren Einfluss auf den Aufsichtsrat in der turnusgemäßen Wahl der Anteilseignervertreter zum Aufsichtsrat im Rahmen der nächsten Hauptversammlung möglicherweise stärken zu wollen (siehe hierzu Abschnitt 5.2.3 dieser Stellungnahme), sodass eine entsprechende Einflussnahme auf die anstehenden Wahlen wahrscheinlich scheint.

5.2.8 Mögliches Entstehen eines sog. faktischen Konzerns

Für den Fall, dass die Bieterin eine gesicherte faktische Stimmenmehrheit erlangen würde, hätte die Bieterin beherrschenden Einfluss auf LEONI i.S.d. § 17 AktG (sog. *faktischer Konzern*). In diesem Fall werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für das Abhängigkeitsverhältnis zwischen der Bieterin und LEONI durch die §§ 311 ff. AktG festgelegt.

Dies bedeutet insbesondere, dass für LEONI nachteilige Maßnahmen von der Bieterin nur veranlasst werden dürfen, sofern der Nachteil ausgeglichen wird. Darüber hinaus müsste der Vorstand der LEONI einen Bericht über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen i.S.d. § 312 AktG (sog. *Abhängigkeitsbericht*) aufstellen, der durch den Abschlussprüfer zu prüfen ist.

Falls die Bieterin die LEONI beherrscht, wäre sie voraussichtlich verpflichtet, LEONI in ihrem Konzernabschluss zu konsolidieren.

5.2.9 Mögliche Interessensdivergenz zwischen der Bieterin und anderen LEONI Aktionären

Vor dem Hintergrund der unter den Abschnitten 5.2.6 bis 5.2.8 dieser Stellungnahme beschriebenen Auswirkungen auf das Stimmgewicht in der Hauptversammlung sollten die LEONI Aktionäre beachten, dass die Interessen der Bieterin sich von den Interessen anderer LEONI Aktionäre unterscheiden können und solche abweichenden Interessen Einfluss auf das Stimm- und sonstige Verhalten der Bieterin haben können. Selbst wenn die Bieterin ihre Beteiligung tatsächlich nicht zur Beeinflussung der Gesellschaft nutzt, könnte die bloße Möglichkeit einer solchen Einflussnahme erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Aktienkurs der Gesellschaft haben und die Kapitalbeschaffung der Gesellschaft erschweren. Die Bieterin könnte wirtschaftliche oder geschäftliche Interessen oder Ziele haben oder in Zukunft entwickeln, die sich als unvereinbar mit den Interessen oder Zielen der anderen LEONI Aktionäre erweisen.

5.2.10 Künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Pierer Gruppe

Vorstand und Aufsichtsrat nehmen die Aussagen der Bieterin in der Angebotsunterlage zur künftigen Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Pierer Gruppe zur Kenntnis.

5.2.11 Finanzielle Folgen für LEONI

5.2.11.1 Folgen für die LEONI Finanzierung

Ein Erwerb von bis zu 24,90 % der Stimmrechte an LEONI durch die Bieterin hätte keinen Einfluss auf bestehende Finanzierungsverträge, da nach den darin enthaltenen Regelungen eine solche Beteiligung noch keinen relevanten Kontrollwechsel auslöst. Vielmehr würde nach den in den nachfolgend dargestellten Verträgen vereinbarten Regelungen ein Kontrollwechsel nur dann vorliegen, wenn die Bieterin – bspw. durch spätere Zukäufe – ihre Beteiligung auf mindestens 50,00 % der Stimmrechte erhöhen würde.

In diesem Fall können die in den Jahren 2012, 2013 und 2015 platzierten Schuldscheindarlehen, die zum 31. Dezember 2020 noch in Höhe von insgesamt ca. EUR 65,7 Mio. im Bestand sind, unmittelbar fällig gestellt werden. Ebenso können die Darlehensgeber unter den im Jahr 2018 platzierten Schuldscheindarlehen in Höhe von insgesamt EUR 331 Mio. die Rückzahlung ihres jeweiligen Anteils an dem Darlehen innerhalb von zehn Tagen nach Mitteilung durch den Darlehensgeber geltend machen bzw. auf Verlangen der Gesellschaft allerdings erst innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf einer Verhandlungsfrist von bis zu 60 Tagen.

Unter dem Konsortialkreditvertrag aus dem Jahr 2018 über eine revolvingende Kreditfazilität in Höhe von insgesamt EUR 750 Mio. (geändert durch Änderungsvereinbarung vom 28. Mai 2020) bestünde in diesem Fall ebenfalls ein Recht eines jeden Darlehensgebers auf Kündigung und Rückzahlung seiner Beteiligung an den ausstehenden Darlehen zum Ende der jeweiligen Zinsperiode, zusammen mit aufgelaufenen Zinsen und allen anderen Beträgen, die unter oder gemäß den betreffenden Finanzierungsdokumenten aufgelaufen sind. Wie unter den im Jahr 2018 platzierten Schuldscheindarlehen kann dieses Kündigungsrecht nach entsprechender Benachrichtigung durch den Darlehensgeber innerhalb von zehn Tagen ausgeübt werden. Verlangt die Gesellschaft zunächst Verhandlungen mit dem Darlehensgeber, kann das Kündigungsrecht erst innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf einer Frist von bis zu 60 Tagen ausgeübt werden.

Das Recht, die Kündigung und Rückzahlung der betreffenden Darlehen zu verlangen, steht sowohl unter den Schuldscheindarlehen als auch unter dem Konsortialkreditvertrag jedem einzelnen Darlehensgeber im Hinblick auf seinen jeweiligen Anteil an den Darlehen bzw. der Fazilität individuell zu. Unter dem Konsortialkreditvertrag ist nach Eintritt eines Kontrollwechsels zudem jeder Darlehensgeber individuell berechtigt, die Auszahlung weiterer Darlehen zu verweigern (mit Ausnahme von bargeldlosen Rollover-Darlehen).

Unter dem Konsortialkreditvertrag vom 13. März 2020 sowie dem durch eine Bund-Länder-Großbürgschaft abgesicherten Konsortialkreditvertrag vom 22. April 2020 bestehen im Fall eines Erwerbs von mehr als 50,00 % der Stimmrechte (ob direkt oder indirekt gehalten) ebenfalls Rechte der Darlehensgeber auf Kündigung und Fälligestellung. Auch diese stehen jeweils jedem einzelnen Darlehensgeber im Hinblick auf seinen Anteil an dem Darlehen bzw. der Fazilität individuell zu und sind im Fall des durch die Bund-Länder-Großbürgschaft abgesicherten Konsortialkreditvertrages auch auf ein entsprechendes Verlangen von Bund/Land auszuüben. Das individuelle Recht auf Kündigung und Fälligestellung entfällt, wenn der betreffende Darlehensgeber den Agenten des betreffenden Konsortialkreditvertrages nicht innerhalb von zehn Tagen (Konsortialkreditvertrag vom 13. März 2020) bzw. 30 Tagen (Konsortialkreditvertrag vom 22. April 2020) nach Erhalt der Kontrollwechsel-Mitteilung von seiner Kündigungsabsicht in Kenntnis setzt.

Die Laufzeit wesentlicher Kredite endet zum Ende des Jahres 2022. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Refinanzierung. Wie sich eine mögliche faktische Kontrolle der Bieterin über LEONI (siehe hierzu Abschnitte 5.2.7 sowie 5.2.8 dieser Stellungnahme) auf die Refinanzierungsfähigkeit von LEONI auswirken würde, ist aktuell nicht vorhersehbar.

5.2.11.2 Dividendenpolitik

Für das Geschäftsjahr 2020 hat LEONI keine Dividende ausbezahlt. Zur Absicherung der Durchfinanzierung hat sich LEONI unter anderem verpflichtet, bis zur Rückzahlung von Kreditlinien im Volumen von rund EUR 575 Mio., die bis Ende 2022 zur Rückzahlung fällig sind, keine Dividende auszuschütten. Wann LEONI wieder eine Dividende ausschütten wird, lässt sich heute noch nicht abschätzen. Im Vordergrund stehen derzeit weiterhin die Stärkung der Ertragskraft, des Free Cashflows und der Bilanz.

Abhängig von dem künftigen Stimmrechtsgewicht der Bieterin in der Hauptversammlung (siehe Abschnitt 5.2.7 dieser Stellungnahme) könnte es jedoch dazu kommen, dass die Bieterin künftig allein über die Ausschüttung von Dividenden entscheiden kann. Dies schließt die Möglichkeit ein, auch nach 2022 keine Gewinnausschüttung oder eine im Vergleich zur bisherigen Dividendenpolitik höhere oder niedrigere Ausschüttung zu beschließen. In der Angebotsunterlage hat die Bieterin erklärt, dass sie von LEONI auf kurz- und mittelfristige Sicht keine Dividendenausschüttungen erwartet (siehe Abschnitt 5.1.2 dieser Stellungnahme).

5.2.11.3 Folgen für bestehende Geschäftsbeziehungen von LEONI

Verträge mit einzelnen wichtigen Geschäftspartnern (insbesondere Kunden) des LEONI Konzerns enthalten Regelungen, nach denen der Geschäftspartner zur Kündigung berechtigt ist, wenn durch Veränderungen in der Gesellschafterstruktur von LEONI Veränderungen auftreten, die die Interessen des Geschäftspartners betreffen. Außerdem enthalten solche Verträge zum Teil Regelungen, wonach der Geschäftspartner berechtigt ist, den Vertrag bei einem Erwerb der Kontrolle oder der Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte an LEONI durch einen Dritten zu kündigen. LEONI hat von den Geschäftspartnern, mit denen derartige Verträge bestehen, bislang keine Erklärungen erhalten, wonach diese beabsichtigen, aufgrund des Angebots die bestehenden Verträge zu beenden.

5.2.11.4 Steuerliche Folgen

Vorstand und Aufsichtsrat gehen davon aus, dass der Vollzug der Transaktion keine wesentlichen steuerlichen Folgen für den LEONI Konzern auslösen wird.

6. MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE LEONI AKTIONÄRE

Die nachfolgenden Ausführungen dienen dazu, den LEONI Aktionären die notwendigen Informationen für eine Beurteilung der Folgen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zur Verfügung zu stellen. Die folgenden Angaben enthalten einige Aspekte, die der Vorstand und der Aufsichtsrat für die Entscheidung der LEONI Aktionäre über die Annahme des Angebots für relevant halten. Allerdings ist eine solche Auflistung nicht abschließend, weil individuelle Situationen und Besonderheiten nicht berücksichtigt werden können. LEONI Aktionäre müssen eine eigenständige Entscheidung treffen, ob und in welchem Umfang sie das Angebot annehmen. Die folgenden Punkte können nur eine Leitlinie sein. Jeder LEONI Aktionär sollte bei der Entscheidung seine persönlichen Umstände, einschließlich seiner individuellen steuerlichen Situation und der individuellen steuerlichen Konsequenzen einer Annahme oder Nichtannahme, ausreichend berücksichtigen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen, dass jeder einzelne LEONI Aktionär, wenn und soweit nötig, sachverständigen Rat einholen sollte.

6.1. Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Angebots

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen sollten alle LEONI Aktionäre, welche das Angebot anzunehmen beabsichtigen, unter anderem die nachfolgenden Punkte beachten:

- LEONI Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, werden mit den von ihnen zum Verkauf eingereichten LEONI Aktien nicht länger von einer etwaigen positiven Entwicklung des Börsenkurses der LEONI Aktien oder einer etwaigen positiven Geschäftsentwicklung des LEONI Konzerns profitieren. Aufgrund des ihnen eingeräumten Rücktrittsrechts gemäß Ziffer 14 der Angebotsunterlage besteht jedoch die Möglichkeit, unter Beachtung der in Ziffer 14 der Angebotsunterlage genannten Rücktrittsbedingungen vom Vertrag mit der Bieterin bis zur Abwicklung zurückzutreten. Damit erhalten sich Aktionäre, die das Angebot zunächst annehmen, die Möglichkeit, bis zur Abwicklung des Angebots darüber zu entscheiden, ob sie die eingereichten Aktien an die Bieterin zum Angebotspreis veräußern möchten.
- Der Vollzug des Angebots und die Zahlung des Angebotspreises erfolgen erst, wenn alle Vollzugsbedingungen eingetreten sind oder die Bieterin, soweit möglich, auf ihren Eintritt verzichtet hat. Bis zu diesem Zeitpunkt kann sich der Vollzug des Angebots oder die endgültige Entscheidung über den Nichtvollzug verzögern. Der Vollzug des Angebots kann sich insbesondere aufgrund fusionskontrollrechtlicher Freigaben, die vor Vollzug des Angebots eingeholt bzw. abgeschlos-

sen werden müssen, längstens bis zum 15. April 2022 verzögern. In der Zwischenzeit sind die das Angebot annehmenden LEONI Aktionäre in ihren Dispositionsmöglichkeiten über die LEONI Aktien, für die sie das Angebot angenommen haben, eingeschränkt. Die zum Verkauf eingereichten LEONI Aktien können bis zum Vollzug des Angebots über die Börse nicht mehr gehandelt werden. Allerdings steht den LEONI Aktionären ein jederzeitiges Rücktrittsrecht zwischen dem Ende der Annahmefrist und der Abwicklung des Angebots zu (siehe hierzu Ziffer 14.2 und 14.3 der Angebotsunterlage).

- Die durch die Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträge werden nicht vollzogen und entfallen (auflösende Bedingung) und eingelieferte LEONI Aktien werden zurückgewährt, wenn die Vollzugsbedingungen nicht erfüllt wurden oder die Bieterin bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist nicht wirksam auf diese verzichtet hat (für weitere Einzelheiten wird auf Ziffer 11.3 der Angebotsunterlage verwiesen).
- Der Bieterin ist es möglich, börslich und außerbörslich zusätzliche Aktien zu einem höheren Preis zu erwerben, ohne den Angebotspreis zugunsten derjenigen LEONI Aktionäre anpassen zu müssen, die das Angebot bereits angenommen haben. Falls die Bieterin nach Abschluss des Angebots ein weiteres öffentliches Angebot zum Erwerb von Aktien der LEONI abgeben sollte (wozu sie verpflichtet wäre, wenn sie die Schwelle von 30 % der Stimmrechte an LEONI erreicht oder überschreitet) können LEONI Aktionäre, die das derzeitige Angebot angenommen haben und nicht davon zurückgetreten sind, das spätere Angebot nicht mehr annehmen und würden nicht von einem etwaigen höheren Angebotspreis profitieren.
- LEONI Aktionäre, die das Angebot annehmen und in der Folge nicht davon zurücktreten, nehmen an keinen etwaigen Abfindungszahlungen teil, die kraft Gesetzes (oder aufgrund der Auslegung der Gesetze durch die Rechtsprechung) im Falle etwaiger Strukturmaßnahmen in der Zukunft zu zahlen wären (insbesondere bei Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrages, *Squeeze-out* oder Umwandlungsmaßnahmen). Etwaige Abfindungszahlungen würden nach dem Unternehmenswert von LEONI zu einem künftigen Zeitpunkt bemessen und unterlägen der gerichtlichen Kontrolle im Rahmen von Spruchverfahren. Solche Abfindungszahlungen können höher oder niedriger als der Angebotspreis sein. Allerdings hat die Bieterin in Ziff. 8.3.6 der Angebotsunterlage erklärt, dass sie keine Strukturmaßnahmen beabsichtigt.

6.2. Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Angebots

LEONI Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen und ihre LEONI Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben weiterhin LEONI Aktionäre, sollten aber unter anderem Folgendes beachten:

- LEONI Aktionäre tragen das Risiko der künftigen Entwicklung des LEONI Konzerns und daher auch der künftigen Entwicklungen des Börsenkurses der LEONI Aktien. Dies betrifft insbesondere das in Abschnitt 2.1.8 dieser Stellungnahme beschriebene Refinanzierungsrisiko. Es ist zudem ungewiss, ob der Kurs der LEONI Aktien zukünftig steigen oder fallen oder auf einem vergleichbaren Niveau verbleiben wird.
- Die Umsetzung des Angebots wird abhängig von der Anzahl angedienter Aktien zu einer Reduzierung des Streubesitzes der LEONI Aktien führen. Die abnehmende Liquidität der LEONI Aktien könnte zu niedrigeren Marktpreisen und größeren Kursschwankungen als in der Vergangenheit führen.
- Es ist möglich, dass die Bieterin infolge des Angebots oder einer späteren Erhöhung ihrer Beteiligung an LEONI einen beherrschenden Einfluss auf LEONI i.S.d. § 17 AktG erlangt (sogenannter *faktischer Konzern*), insbesondere, wenn bei LEONI weiterhin eine ähnlich niedrige Hauptversammlungspräsenz wie in den zurückliegenden Jahren besteht. In diesem Fall werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für das Abhängigkeitsverhältnis zwischen der Bieterin und LEONI durch die §§ 311 ff. AktG festgelegt, wie im Einzelnen in Abschnitt 5.2.8 dieser Stellungnahme beschrieben.
- Wenn die Bieterin über eine (faktische) Hauptversammlungsmehrheit verfügt, kann sie bereits bedeutende Entscheidungen treffen, wie die meisten Satzungsänderungen, Entscheidungen über die Verwendung des Bilanzgewinns des jeweils zurückliegenden Geschäftsjahrs, die Höhe der auszuschüttenden Dividende im Rahmen des jeweils verfügbaren Bilanzgewinns und die Besetzung von Aufsichtsratspositionen. Dies betreffe unter Umständen bereits die im Jahr 2022 anstehende Neuwahl aller Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat (siehe Abschnitt 5.2.7 dieser Stellungnahme). Die Interessen der Bieterin bei der Ausübung ihres Stimmrechts können sich von den Interessen anderer Aktionäre unterscheiden (siehe Abschnitt 5.2.9 dieser Stellungnahme).
- Die Möglichkeiten von LEONI, Kapitalerhöhungen durchzuführen und neues Eigenkapital aufzunehmen, können nach Vollzug des Angebots eingeschränkt sein oder nicht mehr bestehen.

- Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bieterin ihre Beteiligung an LEONI später erhöht oder sich zusätzliche Stimmrechte sichert. Die Bieterin könnte daher zu einem zukünftigen Zeitpunkt über die qualifizierte Mehrheit verfügen, um Beschlüsse von erheblichem Gewicht in der Hauptversammlung von LEONI zu fassen. Als mögliche Maßnahmen kommen beispielsweise Veranlassung eines Beherrschungs- und / oder Gewinnabführungsvertrags, Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalmaßnahmen, Umstrukturierungen, Verschmelzung oder Auflösung (einschließlich übertragender Auflösung) in Betracht. Solange die Bieterin nicht selbst über eine sichere Dreiviertelmehrheit in der Hauptversammlung von LEONI verfügt, dürfte es jedoch für die Bieterin praktisch schwierig sein, ohne Mitwirkung weiterer Aktionärsgruppen die erforderliche Dreiviertelmehrheit in der Hauptversammlung zu organisieren.
- Ebenfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bieterin zu einem zukünftigen Zeitpunkt über die erforderliche Aktienbeteiligung verfügt, um einen Ausschluss der Minderheitsaktionäre (sog. *Squeeze-Out*) zu verlangen. Jedoch würde ein *Squeeze-Out* auf Verlangen der Bieterin bei der aktuellen Kapital- und Aktionärsstruktur voraussetzen, dass ihr ein ganz erheblicher Teil der von anderen Aktionären gehaltenen LEONI Aktien zur Verfügung gestellt würde.
- Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bieterin zu einem zukünftigen Zeitpunkt über einen Einfluss verfügt, LEONI dazu zu veranlassen, den Widerruf der Zulassung von LEONI Aktien zum Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) an der Frankfurter Wertpapierbörse und / oder zum regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse insgesamt zu beantragen (sog. *Delisting*).
- Einige der vorstehend aufgeführten Maßnahmen könnten zu einer Verpflichtung der Bieterin führen, ein Angebot an die weiteren Aktionäre zu unterbreiten, um deren LEONI Aktien gegen eine angemessene Gegenleistung oder Abfindung zu erwerben, oder einen wiederkehrenden Ausgleich zu gewähren. Die Gegenleistung, Abfindungen oder Ausgleichszahlungen an die LEONI Aktionäre im Zusammenhang mit möglichen Strukturmaßnahmen der Bieterin können höher als, niedriger als oder gleich hoch wie der Angebotspreis ausfallen.

7. BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Bieterin in Ziffer 10.1 der Angebotsunterlage dargelegt hat, dass der geplante Erwerb von LEONI Aktien nach Einschätzung der Bieterin in insgesamt zehn Jurisdiktionen einer fusionskontrollrechtlichen oder sonstigen behördlichen Freigabe bedarf, wenn ihr tatsächlicher Stimmrechtsanteil aus LEONI Aktien bei mindestens 18,70 % liegt. Nachfolgend werden die danach für die Transaktion erforderlichen Genehmigungen nur überblicksartig skizziert.

Die Bieterin führt folgende fusionskontrollrechtliche Freigaben an:

- Fusionskontrollrechtliche Freigabe der Europäischen Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen in der jeweils geltenden Fassung und den mit diesem Gesetz erlassenen Vorschriften;
- Ablauf bzw. Beendigung sämtlicher Wartezeiten gemäß dem US-amerikanischen *Hart-Scott-Rodino Antitrust Improvements Act of 1976* und den im Zusammenhang mit diesem Gesetz erlassenen Vorschriften;
- Fusionskontrollrechtliche Freigabe durch die staatliche Behörde für Marktregulierung der Volksrepublik China (State Administration for Market Regulation of the People's Republic of China) gemäß dem chinesischen Anti-Monopolgesetz (Chinese Antimonopoly Law) in der jeweils geltenden Fassung und den im Zusammenhang mit diesem Gesetz erlassenen Vorschriften;
- Fusionskontrollrechtliche Freigabe durch die russische Antimonopolbehörde (Federal Antimonopoly Service of the Russian Federation) gemäß dem russischen Gesetz zum Schutz des Wettbewerbs (Russian Law on Protection of Competition) in der jeweils geltenden Fassung und den im Zusammenhang mit diesem Gesetz erlassenen Vorschriften;
- Die Wettbewerbsbehörde des Vereinigten Königreichs (*Competition and Markets Authority*) kann von der Bieterin die Einreichung einer Anmeldung, einer sog. *merger notice*, verlangen; die Transaktion wäre dann zu genehmigen (bzw. nicht zu untersagen);
- Fusionskontrollrechtliche Freigabe durch die türkische Wettbewerbsbehörde (Turkish Competition Authority) gemäß dem türkischen Gesetz zum Schutz des Wettbewerbs Nr. 4054 (Law of Protection of Competition No. 4054) in der jeweils geltenden Fassung und den im Zusammenhang mit diesen Gesetzen erlassenen Vorschriften;

- Fusionskontrollrechtliche Freigabe durch die kolumbianische Superintendency of Industry and Commerce aufgrund der relevanten gesetzlichen Regelungen;
- Fusionskontrollrechtliche Freigabe durch die nordmazedonische Wettbewerbsbehörde (Commission for the Protection of Competition) gemäß dem mazedonischen Gesetz zum Schutz des Wettbewerbs in seiner jeweils gültigen Fassung und den in diesem Zusammenhang erlassenen Vorschriften;
- Fusionskontrollrechtliche Freigabe durch die ukrainische Antimonopolkommission (AMK) gemäß dem ukrainischen Gesetz zum Schutz des Wettbewerbs in der jeweils geltenden Fassung und den im Zusammenhang mit diesem Gesetz erlassenen Vorschriften;
- Fusionskontrollrechtliche Genehmigung des marokkanischen Wettbewerbsrats (Competition Council) aufgrund der relevanten gesetzlichen Regelungen.

Für weitere Einzelheiten zu den nach den Angaben der Bieterin erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Verfahren wird auf die übrigen Ausführungen der Bieterin unter Ziffer 10 der Angebotsunterlage verwiesen.

8. INTERESSENLAGEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS

8.1. Besondere Interessenlagen von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass Herr Klaus Rinnerberger, Mitglied des Aufsichtsrats, zugleich Mitglied des Vorstands der Bieterin ist und damit als eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person i.S.v. § 2 Abs. 5 WpÜG zu qualifizieren ist. Herr Klaus Rinnerberger war nicht Mitglied des Aufsichtsratsausschusses, der die vorliegende begründete Stellungnahme vorbereitet hat. Er hat an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats am 13. August 2021 über diese begründete Stellungnahme nicht teilgenommen. Herr Klaus Rinnerberger hält keine LEONI Aktien.

Der Aufsichtsrat hat sich durch Nachfragen bei den weiteren Aufsichtsratsmitgliedern vergewissert, dass keine Sonderinteressen außer der dargelegten Verbindung von Herrn Rinnerberger zur Bieterin bestehen.

8.2. Vereinbarungen mit Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats

Die Bieterin oder gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen haben keine Vereinbarungen mit einzelnen Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats getroffen oder solche in Aussicht gestellt, abgesehen von den Vereinbarungen des Herrn Rinnerberger mit der Bieterin und den mit ihr gemeinsam handelnden Personen insbesondere im Zusammenhang mit seiner Mitgliedschaft im Vorstand der Pierer Industrie AG.

8.3. Keine geldwerten oder sonstigen Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot

Den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats wurden keine finanziellen oder sonstigen geldwerten Vorteile von der Bieterin oder gemeinsam mit der Bieterin handelnden Personen gewährt, versprochen oder in Aussicht gestellt.

9. ABSICHTEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN

Sämtliche Mitglieder des Vorstands halten LEONI Aktien. Alle Vorstandsmitglieder beabsichtigen derzeit, das Angebot der Bieterin für alle jeweils von ihnen gehaltenen LEONI Aktien nicht anzunehmen.

Von den Mitgliedern des Aufsichtsrates halten Herr Dehen, Herr Paglia und Frau Zellermaier LEONI Aktien. Diese Aufsichtsratsmitglieder beabsichtigen derzeit, das Angebot der Bieterin für die jeweils von ihnen gehaltenen LEONI Aktien nicht anzunehmen.

10. EMPFEHLUNG

Vorstand und Aufsichtsrat halten den Angebotspreis je LEONI Aktie nach ihrer Prüfung aus finanzieller Sicht für nicht angemessen. Dabei haben sie zur Prüfung der Angemessenheit des Angebotspreises neben der eigenen Einschätzung der aktuellen Situation und des Entwicklungspotenzials von LEONI als auch der Gesamtumstände des Angebots insbesondere auch die von PWP durchgeführten Analysen und die PWP Opinion herangezogen.

Neben der Angemessenheit der von der Bieterin gebotenen Gegenleistung sollten Aktionäre der LEONI jedoch auch die erhöhten Risiken, die sich aus dem Restrukturierungsbedarf und der Liquiditäts- und Finanzierungssituation der Gesellschaft ergeben (siehe hierzu Abschnitt 2.1.8), sowie den jeweiligen Börsenkurs der LEONI Aktien berücksichtigen.

LEONI Aktionären, die bereit und in der Lage sind, diese erhöhten Risiken in Kauf zu nehmen, empfehlen Vorstand und Aufsichtsrat auf Basis der Bewertung der Zukunftsaussichten der Gesellschaft und der weiteren Ausführungen in dieser Stellungnahme, das Angebot nicht anzunehmen.

LEONI Aktionären, die die Risiken aus dem Restrukturierungsbedarf und der Liquiditäts- und Finanzierungssituation der Gesellschaft höher gewichten und deshalb die von ihnen gehaltenen LEONI Aktien zu der von der Bieterin gebotenen Gegenleistung veräußern möchten, empfehlen Vorstand und Aufsichtsrat zum jeweiligen Zeitpunkt zu prüfen, ob eine Veräußerung zu einem (angesichts der möglichen Verzögerung des Vollzugs des Angebots bis zum Vorliegen der Fusionskontrollfreigaben) vergleichbaren oder höheren Preis über die Börse möglich ist. In diesem Fall sollten sie das Angebot ebenfalls nicht annehmen. Lediglich LEONI Aktionären, die aufgrund der genannten Risiken die von ihnen gehaltenen LEONI Aktien veräußern möchten, dies aber nicht über die Börse zu einem vergleichbaren oder höheren Preis tun können, empfehlen Vorstand und Aufsichtsrat, das Angebot anzunehmen.

Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots sollte jeder LEONI Aktionär unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse, seiner persönlichen Einschätzungen über die zukünftige Entwicklung des Werts und des Börsenpreises der LEONI Aktien sowie der Konditionen des Angebots, einschließlich des den Aktionären nach Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage eingeräumten Rücktrittsrechts, selbst treffen. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften trifft Vorstand und Aufsichtsrat keine Verantwortung für den Fall, dass die Annahme oder Nichtannahme des Angebots im Nachhinein zu nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen für einen LEONI Aktionär führen sollte.

Nürnberg, 13. August 2021

LEONI AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Anlage: Opinion von PWP vom 13. August 2021

Anlage

Opinion von PWP vom 13. August 2021

An den Vorstand und den Aufsichtsrat der

LEONI AG
Marienstraße 7
90402 Nürnberg
Deutschland

13. August 2021

Freiwilliges öffentliches Erwerbsangebot in Form eines Teilangebots an die Aktionäre der LEONI AG

Sehr geehrte Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats,

am 22. Juni 2021 hat die Pierer Industrie AG, Edisonstraße 1, 4600 Wels, Österreich (die „Bieterin“) ihre Entscheidung zur Abgabe eines freiwilligen öffentlichen Erwerbsangebots in Form eines Teilangebots (das „Erwerbsangebot“) gemäß dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz („WpÜG“) an die Aktionäre der LEONI AG („LEONI“ oder die „Gesellschaft“) zum Erwerb von insgesamt bis zu 3.135.218 auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft (entsprechend ca. 9,6 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von jeweils EUR 1,00 (die „LEONI-Aktien“) gegen Zahlung einer Gegenleistung in bar in Höhe von EUR 12,50 je LEONI-Aktie (die „Gegenleistung“) bekanntgegeben. Die Angebotsunterlage wurde von der Bieterin am 30. Juli 2021 gemäß § 14 Abs. 2 und Abs. 3 WpÜG veröffentlicht (die „Angebotsunterlage“).

LEONI hat Perella Weinberg UK Limited („Perella Weinberg Partners“ oder „wir“) gebeten, für Sie in Ihrer Funktion als Mitglieder des Vorstands bzw. Aufsichtsrats die Angemessenheit der Gegenleistung für die Aktionäre der Gesellschaft (mit Ausnahme der Bieterin und sämtlicher mit dieser verbundener Unternehmen oder mit der Bieterin gemeinsam handelnder Personen) aus finanzieller Sicht zu prüfen und eine dahingehende Stellungnahme (die „Stellungnahme“) gegenüber dem Vorstand und dem Aufsichtsrat abzugeben, welche in diesem Schreiben enthalten ist.

Für die Abgabe dieser Stellungnahme haben wir

- i. die in der Angebotsunterlage enthaltenen finanziellen Konditionen des Erwerbsangebots durchgesehen;
- ii. bestimmte öffentlich verfügbare Abschlüsse und andere öffentlich verfügbare Geschäfts- und Finanzinformationen betreffend die Gesellschaft, einschließlich Berichten von Aktienanalysten, durchgesehen;
- iii. verschiedene Aspekte bestimmter interner Finanzdaten, -analysen und -prognosen, unter anderem einschließlich der Annahmen betreffend die finanziellen Auswirkungen der geplanten Veräußerungen von Vermögenswerten, (die „Unternehmensprognosen“) sowie andere

interne Finanzinformationen in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, jeweils so wie sie vom Vorstand selbst, oder auf dessen Anweisung von bestimmten anderen Repräsentanten der Gesellschaft erstellt und uns zur Verfügung gestellt wurden, durchgesehen und mit Mitgliedern des Vorstands und/oder anderen Repräsentanten der Gesellschaft erörtert;

- iv. verschiedene Aspekte und Annahmen hinsichtlich der langfristigen finanziellen Performanceaussichten der Gesellschaft (die „Langfristigen Projektionen“) mit Mitgliedern des Vorstands und anderen Repräsentanten der Gesellschaft erörtert;
- v. die historischen Börsenkurse der LEONI-Aktien in Betracht gezogen;
- vi. verschiedene öffentlich einsehbare Geschäfts-, Finanz- und Aktienkursinformationen bestimmter von uns als grundsätzlich relevant angesehener börsennotierter Gesellschaften analysiert;
- vii. verschiedene Discounted-Cashflow-Analysen durchgeführt; und
- viii. andere finanzielle Studien, Analysen und Untersuchungen vorgenommen sowie andere Faktoren berücksichtigt, die wir als zweckmäßig erachtet haben.

Für die Zwecke unserer Stellungnahme sind wir davon ausgegangen und haben uns mit Ihrem Einverständnis ohne jegliche eigenständige Überprüfung darauf verlassen, dass sämtliche finanziellen, bilanziellen, rechtlichen, steuerlichen, regulatorischen sowie sonstigen uns vorgelegten, mit uns erörterten oder von uns durchgesehenen Informationen (einschließlich der aus öffentlichen Quellen einsehbaren Informationen) richtig und vollständig sind und die aktuelle Lage der Gesellschaft sowie ihre prognostizierte zukünftige Geschäfts- und Finanzperformance zutreffend widerspiegeln, und wir haben uns ferner auf die Zusicherungen des Vorstands der Gesellschaft verlassen, dass ihm weder Tatsachen noch Umstände bekannt sind, aufgrund derer diese Informationen in irgendeiner wesentlichen Hinsicht unrichtig oder irreführend wären. In Bezug auf die Unternehmensprognosen und die Langfristigen Projektionen sind wir ferner davon ausgegangen und haben uns mit Ihrem Einverständnis ohne jegliche eigenständige Überprüfung darauf verlassen, dass diese in angemessener Weise auf Grundlage der besten gegenwärtig verfügbaren Schätzungen und Beurteilungen hinsichtlich der zukünftigen finanziellen Performance der Gesellschaft, einschließlich u.a. in Bezug auf alle Annahmen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der geplanten Veräußerungen von Vermögenswerten, erstellt wurden. Zur Angemessenheit von Prognosen und Projektionen in den Unternehmensprognosen und/oder den Langfristigen Projektionen oder den diesen zugrundeliegenden Annahmen nehmen wir keine Stellung und übernehmen insoweit auch keinerlei Verantwortung.

Im Zusammenhang mit der Erstellung unserer Stellungnahme haben wir weder eine eigenständige Bewertung oder Schätzung der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten, derivativer oder außerbilanzieller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten) der Gesellschaft, ihrer verbundenen Unternehmen oder eines anderen Beteiligten vorgenommen, noch

wurden uns diesbezüglich unabhängige Bewertungen oder Schätzungen vorgelegt. Wir haben weder eine Verpflichtung zur Vornahme einer physischen Überprüfung der Immobilien oder Einrichtungen der Gesellschaft, ihrer verbundenen Unternehmen oder eines anderen Beteiligten übernommen, noch eine solche Überprüfung durchgeführt. Zudem haben wir Folgendes ohne eigenständige Prüfung (einschließlich anwendbaren Konkurs- und Insolvenzrechts oder ähnliche Angelegenheiten betreffende Vorschriften) unterstellt: (i) die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft, ihrer verbundenen Unternehmen und aller anderen Beteiligten, (ii) die Zukunftsfähigkeit oder die Fähigkeit der Gesellschaft, ihrer verbundenen Unternehmen und aller anderen Beteiligten, ihre jeweiligen Verpflichtungen bei Fälligkeit zu zahlen und/oder (iii) die Fähigkeit der Gesellschaft, ihrer verbundenen Unternehmen und aller anderen Beteiligten, die Unternehmensprognosen und die Langfristigen Projektionen umzusetzen. Ebenso haben wir die Auswirkungen des Erwerbsangebots auf einen der vorstehenden Punkte (i) bis (iii) nicht überprüft und wurden dazu auch nicht beauftragt.

Unsere Stellungnahme befasst sich nicht mit rechtlichen, regulatorischen, steuerlichen oder bilanziellen Angelegenheiten, zu denen die Gesellschaft nach unserem Verständnis die ihrer Ansicht nach erforderliche Beratung von qualifizierten Fachleuten erhalten hat. Wir haben weder die rechtlichen Pflichten des Vorstands, des Aufsichtsrats und/oder der Gesellschaft noch die regulatorischen Rahmenbedingungen, in der die Gesellschaft oder andere Beteiligte ihre Geschäftstätigkeit ausüben, bewertet und wie etwaige Veränderungen dieser Rahmenbedingungen sich auf ihre jeweilige Geschäftstätigkeit auswirken könnten. Diese Stellungnahme befasst sich ausschließlich mit der Frage, ob die Gegenleistung zum Datum dieses Schreibens aus finanzieller Sicht für die Aktionäre der Gesellschaft (mit Ausnahme der Bieterin und ihrer verbundenen Unternehmen oder mit der Bieterin gemeinsam handelnder Personen) angemessen ist.

Wir wurden nicht beauftragt, eine Stellungnahme zu weiteren Bedingungen des Erwerbsangebots, der Ausgestaltung oder Struktur oder anderen Einzelheiten des Erwerbsangebots oder dem wahrscheinlichen Zeitrahmen, in dem das Erwerbsangebot vollzogen wird, oder anderen Aspekten oder sonstigen Auswirkungen der Durchführung oder Nichtdurchführung des Erwerbsangebots oder anderer Verträge, Vereinbarungen und Verpflichtungen, die in Verbindung mit dem Erwerbsangebot oder nach dessen Vollzug in Betracht gezogen oder abgeschlossen wurden bzw. werden, abzugeben und nehmen dazu auch keine Stellung.

Unsere Stellungnahme befasst sich nicht mit den relativen Vorteilen des Erwerbsangebots im Vergleich zu alternativen Transaktionen, Angeboten oder Strategien, die der Gesellschaft möglicherweise zur Verfügung stehen. Des Weiteren geht unsere Stellungnahme weder von einer bestimmten Annahmequote des Erwerbsangebots aus noch berücksichtigt sie die Anzahl der Aktionäre der Gesellschaft, die ihre Aktien im Rahmen des Erwerbsangebots andienen oder nicht andienen, oder die sich daraus möglicherweise ergebenden Folgen. Wir nehmen keine Stellung zu den Preisen, zu denen die LEONI-Aktien zu irgendeinem Zeitpunkt, wie z.B. während der Angebotsfrist oder nach dem Vollzug des Erwerbsangebots, gehandelt werden. Ebenso geben wir keine Stellungnahme zu den steuerlichen, rechtlichen oder sonstigen Folgen ab, die sich aus dem Erwerbsangebot oder einer anderen, im Zusammenhang mit dem Erwerbsangebot durchgeführten Transaktion, ergeben könnten.

Im Zusammenhang mit der Erstellung dieser Stellungnahme hat Perella Weinberg Partners mehrere Bewertungsmethoden in Betracht gezogen, die üblicherweise bei der Erstellung solcher Stellungnahmen durch Investmentbanken berücksichtigt werden. Dieser Stellungnahme liegt jedoch keine Unternehmensbewertung zu Grunde, wie sie typischerweise von Wirtschaftsprüfern gemäß den Erfordernissen des deutschen Gesellschafts- und Handelsrechts durchgeführt wird, und sie sollte dementsprechend auch nicht als solche aufgefasst werden. Insbesondere hat Perella Weinberg Partners kein Wertgutachten nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) veröffentlichten Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1) erstellt, und auch die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) herausgegebenen Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S 8) fanden bei der Anfertigung dieser Stellungnahme keine Berücksichtigung. Eine Beurteilung der Angemessenheit aus finanzieller Sicht unterscheidet sich in mehreren wichtigen Gesichtspunkten von Bewertungen durch Wirtschaftsprüfer und von Finanzprüfungen im Allgemeinen.

Unsere Stellungnahme beruht naturgemäß ausschließlich auf den uns bis zum Datum dieses Schreibens zur Verfügung gestellten Informationen und auf den finanziellen, gesamtwirtschaftlichen, marktbezogenen und sonstigen Rahmenbedingungen, wie sie derzeit vorliegen und zum jetzigen Zeitpunkt berücksichtigt werden können. Umstände, Entwicklungen und Ereignisse, die nach dem Datum dieses Schreibens eintreten, oder Informationen, die wir nach dem Datum dieses Schreibens erhalten, könnten Auswirkungen auf unsere Stellungnahme und die ihr zugrundeliegenden Annahmen haben oder gehabt haben, wenn wir zu diesem Zeitpunkt Kenntnis von ihnen gehabt hätten. Wir übernehmen jedoch keine Verpflichtung, unsere Stellungnahme auf Basis neuer Umstände, Entwicklungen, Ereignisse oder sonstiger nach Abgabe dieser Stellungnahme eintretender Anlässe oder erhaltener bzw. verfügbar gewordener Informationen zu aktualisieren, zu überarbeiten oder zu bestätigen.

Wir handeln unter anderem im Zusammenhang mit dem Erwerbsangebot als Finanzberater der Gesellschaft und erhalten, zusätzlich zu einem Honorar für die Abgabe dieser Stellungnahme (oder des Honorars, das angefallen wäre, wenn wir der Gesellschaft mitgeteilt hätten, dass wir diese Stellungnahme nicht abgeben können), für unsere Dienstleistungen eine Vergütung, wovon ein Teil vom Ergebnis des Erwerbsangebots beeinflusst werden kann. Zudem hat sich die Gesellschaft verpflichtet, uns die in Verbindung mit dieser Beauftragung entstehenden Aufwendungen zu erstatten und uns von bestimmten aus unserer Beauftragung möglicherweise entstehenden Verbindlichkeiten, Kosten und sonstigen Umständen freizustellen.

Es ist möglich, dass Perella Weinberg Partners oder mit Perella Weinberg Partners verbundene Unternehmen Beratungs- oder andere Finanzdienstleistungen für die Gesellschaft, die Bieterin, mit ihnen verbundene Unternehmen oder für andere am Erwerbsangebot Beteiligte erbracht haben, erbringen oder erbringen werden und für diese Leistungen eine Vergütung erhalten haben oder erhalten werden. Es ist jederzeit möglich, dass Perella Weinberg Partners oder mit Perella Weinberg Partners verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit für eigene und/oder fremde Rechnung Bestände an Wertpapieren jeglicher Art und/oder

Finanzinstrumenten hinsichtlich der Gesellschaft, der Bieterin, mit ihnen verbundener Unternehmen oder anderer am Erwerbsangebot Beteiligter halten.

Die Abgabe dieser Stellungnahme wurde von einem Stellungnahmen-Ausschuss von Perella Weinberg Partners genehmigt.

Diese Stellungnahme wurde von uns ausschließlich für den Vorstand und den Aufsichtsrat der Gesellschaft im Zusammenhang mit und zum Zwecke der Beurteilung der Gegenleistung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat aus rein finanzieller Sicht erstellt. Die Stellungnahme wurde nicht für die Aktionäre der Gesellschaft, die Bieterin, mit ihnen verbundene Unternehmen, Gläubiger der Gesellschaft oder sonstige Personen (jeweils ein „Nicht-Adressat“) erstellt und enthält keine Empfehlung dahingehend, wie ein solcher Nicht-Adressat im Zusammenhang mit dem Erwerbsangebot handeln sollte. Diese Stellungnahme wurde nicht im Auftrag oder im Interesse eines Nicht-Adressats erstellt und begründet weder Rechte noch Schutzwirkungen zugunsten von Nicht-Adressaten. Der Vorstand und der Aufsichtsrat dürfen dieses Schreiben als Ganzes ihrer gemäß § 27 Abs. 1 und Abs. 3 WpÜG zu veröffentlichenden begründeten Stellungnahme beifügen und auf die Existenz dieser Stellungnahme und die im letzten Absatz dieses Schreibens zum Ausdruck gebrachten Schlussfolgerung verweisen. Mit Ausnahme der vorgenannten gestatteten Offenlegung darf dieses Schreiben weder ganz noch teilweise ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die wir nach unserem freien Ermessen erteilen oder vorenthalten werden, zu irgendeiner Zeit, in irgendeiner Weise oder zu irgendeinem anderen als dem hierin vorgesehenen Zweck offengelegt, vervielfältigt, weitergegeben, zitiert, zusammengefasst oder anderweitig in Bezug genommen oder genutzt werden. Falls eine solche Zustimmung erteilt wird, begründet diese keine Erweiterung oder Ergänzung des Adressatenkreises dieser Stellungnahme oder des Kreises der Personen, die auf diese Stellungnahme vertrauen dürfen, und eine solche Zustimmung darf auch nicht als eine solche Erweiterung oder Ergänzung verstanden oder interpretiert werden. Nicht-Adressaten gegenüber besteht keine Haftung; dies gilt unabhängig davon, ob diese Stellungnahme mit unserer Zustimmung oder ohne unsere Zustimmung offengelegt wurde.

Auf der Grundlage und vorbehaltlich des Vorstehenden, einschließlich der hierin enthaltenen verschiedenen Annahmen und Einschränkungen, sind wir zum Datum dieses Schreibens der Auffassung, dass die Gegenleistung für die Aktionäre der Gesellschaft (mit Ausnahme der Bieterin und ihrer verbundenen Unternehmen oder mit der Bieterin gemeinsam handelnder Personen) aus finanzieller Sicht nicht angemessen ist.

Mit freundlichen Grüßen



PERELLA WEINBERG UK LIMITED